

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2012

Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012
2. 85. Bundeskammerversammlung am 26. und 27. März 2012 in Münster
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention – Anordnungen zum Geldwäschegesetz
5. Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen
Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG vom 30. April 2012
6. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
11. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2012 bis 30.06.2012
13. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
15. Steuerberaterversorgungswerk – 12. Ordentliche Vertreterversammlung am 01.06.2012
16. Vierte Internationale Steuerberaterkonferenz vom 26. bis 28.10.2012 in Poznan (Posen)

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen
18. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geplant
19. Führung der Berufsbezeichnung
20. Führen von privat verliehenen Fachberaterbezeichnungen und sonstigen Fortbildungsbezeichnungen
21. Vorsorge für Notfälle bei Steuerberatern
22. ESUG: Neue Tätigkeit für Steuerberater gemäß § 270b InsO
23. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit aktualisiert
24. Steuerberater als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern
25. Pflicht zur Verschwiegenheit: E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten
26. Kündigung des Mandats durch den Steuerberater
27. Gebührenrecht
28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

29. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Änderung der Prüfungsordnung und Überarbeitung des Anforderungskataloges
30. Landesverband der Freien Berufe unterzeichnet Erklärung zum Brandenburgischen Ausbildungs-Konsens
31. Ausbildungsjahr 2012/2013 vorbereiten - Ausbildungsplätze besetzen
32. Ausbildungsabschlussfeier am 23.06.2012
33. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2012 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
34. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2012

35. Steuerberaterkammer Brandenburg wirbt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
36. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“
hier: OSZ II Potsdam – Veränderte Organisation des Berufsschulunterrichts
37. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
38. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2012/2013 und Hilfsmittel

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

39. Die E-Bilanz kommt wie geplant
40. Keine Passivierung bei sog. Qualifiziertem Rangrücktritt
41. DVD „Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“
42. Vollmachtsdatenbank
43. Probleme bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle im Sinne des § 57 SGB III (künftig § 93 SGB III)
44. Finanzministerium warnt vor Betrug
45. Aushang-/Auslagepflichtige Gesetze
46. Gefahrtarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
hier: Beitragsbescheide der VBG zum Gefahrtarif 2011

V. Europafragen/Verschiedenes

47. Bericht aus Brüssel
48. ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater
49. Erstes BWL-Symposium der BStBK
50. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern verabschiedet
51. Irreführendes Schreiben der „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“
52. Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“
53. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2012
54. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2012“ der BStBK verliehen
55. Eingaben der Bundessteuerberaterkammer
56. Termine der Bundessteuerberaterkammer
57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 30.06.2012

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer „Seminarprogramm 2012“, 2. Halbjahr
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Der Businessplan für den Mandantenbetrieb – Geschäftsideen überzeugend präsentieren, Finanzierung sichern“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „E-Bilanz - Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht - Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt Online-Seminare
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt „Gemeinsam Zukunft sichern!“
- HLBS Informationsdienste GmbH
hier: Werbung/Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“
- Internationale Steuerberaterkonferenz vom 26. bis 28. Oktober 2012 in Poznan (Posen)
hier: Kongressprogramm und Anmeldeformular
- STOTAX Stollfuß Medien
hier: Flyer
- Deutscher Steuerberaterverband
hier: Programm des 35. Deutschen Steuerberatertages 2012

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

nach dem Steuerbürokratieabbaugesetz haben wir beginnend ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Steuererklärungen mit Gewinneinkünften zwingend auf elektronischem Wege abzugeben. In der Umstellungsphase werden die brandenburgischen Finanzämter in Papierform eingehende Steuererklärungen nicht beanstanden.

Die Bilanzen sollen ab dem Wirtschaftsjahr 2012 in elektronischer Form an die Finanzverwaltung übertragen werden. Auch hierzu besteht eine großzügige Übergangsregelung der Finanzverwaltung. Die Umsetzung des Projektes „E-Bilanz“ erfordert eine Umstellung der Kontenpläne und eine Anpassung des Buchungsverhaltens. Ich bitte Sie, sich rechtzeitig darauf einzustellen und bei Bedarf die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu nutzen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf das Fortbildungsseminar der Bundessteuerberaterkammer am 22.08.2012 in Cottbus zum Thema „E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“ hinweisen.

Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer unterstützen wir die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein, mit der der absolute Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO auf andere Berufsgeheimnisträger erweitert werden soll. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Berufsgeheimnisträgern im Strafprozess verfolgt das Ziel eines ungeteilten Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Berufsgeheimnisträgern in der Strafprozessordnung. Als Steuerberater sind wir Organ der Steuerrechtspflege und verdienen ebenso wie Rechtsanwälte den absoluten Schutz des Vertrauensverhältnisses zu unseren Mandanten. In Stellungnahmen gegenüber dem Justiz- und Finanzministerium haben wir das nach der jetzigen Regelung des § 160a StPO bestehende Zweiklassen-System von Organen der (Steuer-)Rechtspflege als verfassungsmäßig bedenklich abgelehnt. Weil die Tätigkeitsfelder der Steuerberater und Rechtsanwälte gerade im Bereich der Steuerstrafverteidigung identisch sind, ist hier auch ein gleicher Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen geboten.

Als Berufsstand sind wir von den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention betroffen. Zur Vermeidung einer allgemeinen Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten hat die Bundessteuerberaterkammer in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Rechtsanwaltskammer die Anordnung getroffen, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsträger tätig sind. Einzelheiten hierzu erfahren Sie im Mitteilungsblatt.

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ sieht eine neue Form der Kooperation vor. Diese zusätzliche Variante trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Partnerschaftsgesellschaft gerade im Vergleich zur englischen Limited Liability Partnership (LLP) zu stärken.

Die 85. Bundeskammerversammlung hat sich unter anderem auch mit der Zukunftsentwicklung des steuerberatenden Berufs beschäftigt und sieben Zukunftsthemen definiert, die aus der Sicht der Delegierten die nächsten Jahre die Tätigkeit der Steuerberater bestimmen werden. Näheres dazu finden Sie in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Für den Erhalt der Leistungsfähigkeit im steuerberatenden Beruf sind gut qualifizierte Mitarbeiter unerlässlich. Ich bitte deshalb alle Kolleginnen und Kollegen: Investieren Sie in die Ausbildung von Steuerfachangestellten und damit auch in eine erfolgreiche Entwicklung unseres Berufsstandes. Ich appelliere an Sie, für das nach der Sommerpause beginnende neue Ausbildungsjahr 2012/2013 wieder ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012

Am 7. und 8. Mai 2012 empfing die Bundessteuerberaterkammer rund 1.500 Teilnehmer zu ihrem 50. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin und erzielte damit einen Besucherrekord. Die Reden von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und dem Wissenschaftsjournalisten und Physiker Ranga Yogeshwar sowie ein hochwertiges Fachprogramm machten den Kongress zu einem Höhepunkt für Berufsstand und Fachwelt.

In seiner Eröffnungsrede „Praxistauglichkeit verbessern – mehr Rechtssicherheit im Steuerrecht schaffen“ appellierte Dr. Vinken an die Politik, ein Mindestmaß an Kontinuität und Umsetzbarkeit im Steuerbereich aufrechtzuerhalten: „Eine verlässliche Steuerpolitik ist unser zentrales Anliegen. Denn nur so kann dafür gesorgt werden, dass das deutsche Steuerrecht und die Steuerpolitik bei Bürgern und Unternehmen ihre Glaubwürdigkeit behalten. Auch eine gewisse Beständigkeit der Regelungen des Steuerrechts spielt hier eine wichtige Rolle. Wir sind überzeugt: Die Kombination aus Beständigkeit und Glaubwürdigkeit führt letztendlich bei den Steuerzahlern zu einer größeren Akzeptanz des Steuerrechts und bei Unternehmen zu einer höheren Investitionsbereitschaft. Beides kommt dem Gesetzgeber zu Gute. Daran mitzuwirken ist uns ein großes Anliegen.“

Zum Kongressauftakt begrüßte BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken den Senator für Finanzen in Berlin, Dr. Ulrich Nußbaum, sowie den Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, die jeweils ein Grußwort an die Teilnehmer richteten.

Um aktuelle Themen aus Steuerrecht, Rechnungslegung und betriebswirtschaftlicher Beratung ging es im Fachprogramm des Jubiläumskongresses, das von hochkarätigen Referenten gestaltet wurde. Eine große Fachausstellung sowie ein vielseitiges Rahmenprogramm rundeten den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2012 ab.

2. 85. Bundeskammerversammlung am 26. und 27. März 2012 in Münster

Die Zukunft des steuerberatenden Berufs sowie die Aktualisierung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei standen im Mittelpunkt der 85. Bundeskammerversammlung.

Nach intensiver Diskussion hat die Bundeskammerversammlung sieben Kernaussagen zur Zukunft des Berufsstands unter dem Titel „Steuerberatung 2020 - Perspektiven für Steuerberater“ beschlossen. Die Delegierten sind einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die folgenden sieben Themenfelder die nächsten Jahre des steuerberatenden Berufs prägen werden:

- (1) Freiberuflichkeit
 - Grundprinzip des steuerberatenden Berufs
- (2) Vorbehaltsaufgaben
 - Kern der beruflichen Tätigkeit
- (3) Vereinbare Tätigkeiten
 - Nutzen für Mandanten und Steuerberater
- (4) Wettbewerb um die besten Köpfe
 - Steuerberater als attraktive Arbeitgeber
- (5) Fortbildung, Qualität, Kanzleiführung
 - Faktoren des Erfolgs
- (6) Spezialisierungen, Netzwerke, Kooperationen
 - Strategische Alternativen im Markt
- (7) Technologieeinsatz
 - Prozessoptimierung in der Beratung

In Fortschreibung der Initiative „Perspektiven für morgen“, dessen Herzstück das Leitbild des steuerberatenden Berufs ist, sollen diese Thesen und darauf aufbauende konkrete Handlungsempfehlungen für den steuerberatenden Beruf – beginnend im Jahr 2012 – in Workshops mit Vertretern aller Steuerberaterkammern erörtert werden. Der Berufsstand ist aufgefordert, sich an dieser bewusst offen gehaltenen Diskussion aktiv zu beteiligen und einzubringen. Ziel dieses fortwährenden Prozesses soll sein, neue Antworten und neue Strategien auf die sich abzeichnenden Veränderungen im Berufsstand zu finden. Die Thesen im Wortlaut finden sich auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer unter **www.bstbk.de** sowie in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“, Heft 15/2012, auf Seite 725 ff..

Qualitätssicherung ist für den steuerberatenden Beruf aufgrund der berufsrechtlichen Gebote zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und vor allem zur Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung eine ständige Aufgabe und Selbstverständlichkeit. Mit der bereits 1998 verabschiedeten Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei werden den Berufsangehörigen Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Bundeskammerversammlung in Münster beschloss eine Aktualisierung der Verlautbarung. Die aktualisierte Fassung wird in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen und mit der nächsten Ergänzungslieferung zur Verfügung gestellt.

3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl._Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 30.06.2012 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2012
Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2012
Geldwäschegesetz (GwG)
– Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG vom 12. April 2012

Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2012
Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2012
Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsordnung

4. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention – Anordnungen zum Geldwäschegesetz

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des novellierten Geldwäschegesetzes machen wir auf das Folgende aufmerksam:

1) Anordnung zur Befreiung von internen Sicherungsmaßnahmen

Das Geldwäschegesetz (GwG) sieht in § 9 Abs. 1 und 2 bestimmte Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen vor, um den Missbrauch der Verpflichteten zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern (u. a. Informationen der Mitarbeiter über die Pflichten nach dem GwG). Bisher hatte die Bundessteuerberaterkammer die Befugnis, eine Befreiung von diesen Pflichten anzuordnen, wenn dies aufgrund der Art der betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes gerechtfertigt war. In Ausfüllung dieser Ermächtigung hatte die Bundessteuerberaterkammer in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 2009 angeordnet, dass die Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen auf Steuerberater keine Anwendung finden, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als zehn Berufsangehörige und Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind.

Durch das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ haben sich diesbezüglich verschiedene Änderungen ergeben. Die wichtigste Änderung ist, dass die Zuständigkeit für den Erlass der Befreiungsanordnung auf die zuständigen Aufsichtsbehörden und damit für Steuerberater auf die Steuerberaterkammer übertragen wurde. Neu eingeführt wurde zudem die Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter. Auch wurde im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass hinsichtlich des Umfangs der Befreiung insbesondere auf die Art der

Geschäfte und deren Anfälligkeit für Geldwäsche abzustellen ist.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat eine entsprechende Befreiungsanordnung erlassen (vgl. in diesem Mitteilungsblatt Punkt 5), zu der insbesondere auf das Folgende hingewiesen wird:

- Die Anordnung sieht weiterhin vor, dass eine Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen dann besteht, wenn in der Kanzlei nicht mehr als insgesamt zehn Steuerberater oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind. In diese Befreiung einbezogen wird jedoch auch die neu eingeführte Pflicht zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten.
- Neu ist, dass von der Befreiung solche Kanzleien ausgenommen werden, die überwiegend Treuhandtätigkeiten ausüben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das novellierte Geldwäschegesetz hinsichtlich des Umfangs der Befreiung verstärkt auf die Art der betriebenen Geschäfte abstellt und bei Treuhandtätigkeiten ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht.
- Die Anordnung sieht vor, dass die Befreiung nur dann nicht gilt, wenn überwiegend Treuhandtätigkeiten ausgeübt werden. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Kanzlei auf die treuhänderischen Tätigkeiten entfällt. Da auf den Kanzleiumsatz abgestellt wird, gilt die Ausnahme auch dann nicht, wenn ein Sozios zwar mehr als 50 % Umsatz mit Treuhandtätigkeiten tätigt, der Kanzleiumsatz insgesamt aber darunter liegt.

2) Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Auch das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ hat daran festgehalten, dass für Steuerberater eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten grundsätzlich nicht besteht.

Die Bundessteuerberaterkammer hat allerdings die Befugnis erhalten, für Fälle eines erhöhten Geldwäscherisikos die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausnahmsweise anzuordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Bundessteuerberaterkammer hat von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch gemacht und durch Beschluss des Präsidiums vom 14. März 2012 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Diese bestimmt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf in einer Einzelpraxis, Sozietät oder einfachen Partnerschaftsgesellschaft ausüben, sowie Steuerberatungsgesellschaften einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn in der beruflichen Einheit mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Als Einheit im Sinne der Anordnung ist die handelsrechtliche Unternehmenseinheit zu verstehen, so dass die in den weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassungen tätigen

Berufsträger mitzuzählen sind. Bei der Berechnung der Gesamtkopfzahl sind somit weitere Beratungsstellen und Zweigniederlassungen nicht gesondert zu betrachten. Dem Geldwäschebeauftragten ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer Gesamtkopfzahl von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größenordnung die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße gegeben ist. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Anordnung der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten mit Erläuterungen ist in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“, Heft 15/2012, S. 772, abgedruckt. Sie ist auch unter **www.bstbk.de** (in der Rubrik „Themen/Berufsrecht“) abrufbar. Die Anordnung tritt am 27. April 2012 in Kraft.

5. Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG vom 30. April 2012

(1) Anordnung

Die Steuerberaterkammer Brandenburg trifft aufgrund der Befugnis gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelungen zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG):

Auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet), die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, nämlich

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen,
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit bestehende Pflichtenlage,

- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten,

zu treffen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, tätig sind.

Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG).

Diese Anordnung wird im Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach der Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** sowie im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg verkündet.

Potsdam, den 30. April 2012

Steuerberaterkammer Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Siegel gez. StB/RA Reinhard Meier
Präsident

(2) Erläuterungen

I.

Steuerberater sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG);
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG);
- Geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung des Beschäftigten gewährleisten (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG).

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft treffen.

II.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit, zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäften und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebs für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 GwG nur risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung

bezieht auch die so genannte „Scheinsozietät“ und die so genannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die in Einzelpraxis tätig sind, Berufsausübungsgemeinschaften im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG und Steuerberatungsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeit entfallen.

III.

Grund für die Befreiung von Steuerberatern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden. Die Notwendigkeit zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG besteht bei kleineren Einheiten auch deshalb nicht, weil die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Praxisinhaber oder die geschäftsführenden Berufsangehörigen selbst umgesetzt werden oder, soweit eine Delegation auf andere in der Praxis tätige Personen erfolgt, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten vom Praxisinhaber oder von den geschäftsführenden Berufsangehörigen persönlich überwacht wird. Insbesondere einer besonderen Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bedarf es daher nicht.

Die Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG gilt nicht, wenn überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausgeübt werden. Treuhandtätigkeiten sind aufgrund der eingeschränkten Transparenz und erhöhten Anonymität besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ist in verstärktem Maße geeignet, Geldwäsche zu verschleiern und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Bei überwiegender Ausübung von Treuhandtätigkeiten besteht daher aufgrund der besonderen Anfälligkeit dieser Art der Tätigkeit die Notwendigkeit, interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG zu treffen.

IV.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären

Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, bei der Befreiung an die Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt der Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird im Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** sowie im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach der Bekanntmachung wirksam.

V.

(3) Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die Bundessteuerberaterkammer hatte bisher Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz herausgegeben, die auch im Berufsrechtlichen Handbuch abgedruckt sind. Diese Hinweise richten sich an die Berufsangehörigen und erläutern die für Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz geltende Pflichtenlage.

Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 ist die gesetzliche Zuständigkeit für den Erlass von Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz jedoch ausdrücklich den Steuerberaterkammern als den für Steuerberater zuständigen Aufsichtsbehörden zugewiesen worden (§ 16 Abs. 5 GwG). Künftig sind diese Hinweise daher von den Steuerberaterkammern in eigener Zuständigkeit herauszugeben.

In diesem Sinne wurden in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferkammer die bisherigen Anwendungshinweise unter Berücksichtigung der durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention erfolgten Änderungen überarbeitet und aktualisiert. Die neue Fassung der Hinweise ist im geschützten Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter **www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/.../Kammerservice/Geldwäschegesetz** eingestellt.

6. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Internetseiten der Kammer sind in einen öffentlich zugänglichen und einen nur für Kammermitglieder zugänglichen Bereich aufgeteilt. Unter Punkt 3/2011 unserer Kammermitteilung finden Sie eine genaue Anleitung für das Freischaltungsprozedere des „geschützten Bereichs“.

An dieser Stelle möchten wir nochmals einen kurzen Überblick über die hauptsächlichen Navigationspunkte unserer Homepage geben:

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere **Ausbildungsplatzbörse**. Hier sind auch alle Informationen im Zusammenhang mit der **Steuerberaterprüfung** zu finden.

Für den Beruf des **Steuerberaters** werden unter Berücksichtigung der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung. Fragenkatalog, Antragsformular sowie Arbeitgeberbescheinigung für die Bestellung als Syndikus-Steuerberater sind dort ebenfalls zu finden.

Der **Steuerfachwirt** informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Der Unterpunkt **Steuerfachangestellte/r** umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Unter dem Navigationspunkt „**Seminare**“ können Sie sich über Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg, der Bundessteuerberaterkammer sowie weiterer Anbieter informieren. Für die Seminare, Kurse und Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg ist auch eine Online-Seminaranmeldung möglich.

Aus der Seminarübersicht gelangen Sie über den Punkt „Detailinfos“ in die ausführliche Beschreibung des Seminars. Über die Schaltfläche „Buchen“ kommen Sie direkt in die Erfassungsmaske für Ihre Anmeldung. Die mit * gekennzeichneten Felder sind Muss-Felder und enthalten die Angaben zum Rechnungsadressaten. Im unteren Teil können Sie dann die Teilnehmer anführen. Mit der Schaltfläche „Buchung senden“ ist Ihre Anmeldung abgeschlossen. Im Anschluss bestätigt Ihnen eine Meldezeile den Eingang Ihrer Buchung.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Hier geben wir Ihnen aktuelle steuerrechtliche Entscheidungen, Urteile und Gesetzesänderungen zur Kenntnis. Hier informieren wir Sie u.a. auch über Pressemitteilungen der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundessteuerberaterkammer.

Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundess-
steuerberaterkammer und im Service-Bereich Formulare
z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur
Bestellung von Faltblättern zu finden. Auch zum Thema
Landwirtschaftliche Buchstelle sind hier Informationen
zu erhalten.

Unter „**Amtliche Bekanntmachungen**“ erfolgt gem.
§ 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Bran-
denburg die Veröffentlichung der entsprechenden Do-
kumente.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach
verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Bran-
chen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeig-
neten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich
die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist
auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung
im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steu-
erbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer
Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unter-
schriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter
Kammerservice abrufbar ist.

„**Wir über uns**“ informiert über die Aufgaben und Or-
ganisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten
einschl. Anfahrtsskizze.

Der Bereich „**Mitglieder**“ ist passwortgeschützt und
beinhaltet die Schwerpunkte „**Kammerdokumente**“,
„**Fachberaterordnung**“, „**EHUG**“, „**Kammerservice**“,
„**Downloads**“ sowie „**Qualifizierte elektronische Sig-
natur für Kammermitglieder**“.

Unter „**Kammerdokumente**“ finden Sie unsere Satzung,
die Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung sowie Jah-
resbericht und Statistik.

In der Rubrik „**Fachberaterordnung**“ finden Sie neben
der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu
den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag
auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser An-
trag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der
Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „**EHUG**“ haben wir für Sie wichtige Informatio-
nen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiter-
hin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammenge-
fasst.

Der „**Kammerservice**“ beinhaltet neben unseren Stan-
dardinformationen wie Kammermitteilungen und Rund-
schreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen
für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der
Steuerberaterkammer:

- Mandanten beraten:
Ausbildung lohnt!
- Kammermitteilungen
(aktuelles Jahr) / Archiv
- Rundschreiben
(aktuelles Jahr) / Archiv

- Interne Infos – nach Jahren
- Geldwäschegesetz
- StB-Suchservice – Fragebögen

Unter dem Punkt „**Downloads**“ haben wir für Sie häufig
genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen
hinterlegt:

- Ausbildungswesen
- Berufsregister
- Einzugsermächtigung
- Merkblätter zu Berufsausübung
- Praxisübertragung
- StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation

Hier finden Sie z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbil-
dungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder
unser Formular zum Lastschrifteinzug.

Neu auf unserer Homepage sind die Informationen zum
Steuerberaterversorgungswerk.

Dort finden Sie folgende Informationen:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im Land Brand-
enburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuer-
berater und Steuerbevollmächtigten im Land
Brandenburg über die Wahl der Vertreterver-
sammlung
- Amtl. Bekanntmachungen
- Downloads

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Information zu Fragen der Mitgliedschaft im
Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungs-
pflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge 2012
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszei-
ten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfest-
setzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: Lastschrifteinzugsermächtigung.

7. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über
aktuelle Informationen und Veröffentlichungen infor-
miert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, stän-
dig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen,
informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröf-
fentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit,
unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschrei-

ben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Infomail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird

das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 26.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst zeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

11. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten.

Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe

fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen. Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakt Daten:

Anschrift:

DWS-Institut, Gutachtendienst,
Behrenstraße 42,
10117 Berlin oder
Postfach 02 24 09,
10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030 / 24 62 50-10
Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2012 bis 30.06.2012

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Nedtwig 14.03.2012
Steuerberatungsgesellschaft mbH

THG 14.03.2012
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Ing. Jakob Schreckeis Steuerberater	11.02.12	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Torsten Obermann Steuerberater	01.03.12	Verlegung von Kammer Westfalen-Lippe
Andrea Sonnenburg Steuerberaterin	01.03.12	Verlegung von Kammer Berlin
Ina Neugebauer Steuerberaterin	01.03.12	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Brita Schwanke Steuerberaterin	01.03.12	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Sebastian Podporowski Steuerberater WP	01.04.12	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Finw. Marco Krappatsch Steuerberater	01.05.12	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Katharina Martin Steuerberaterin	01.06.12	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Nikos Fatouros Steuerberater	01.06.12	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Heike Schoefisch Steuerbevollmächtigte	28.03.2012
Merima Sehic Steuerberaterin	03.04.2012
Stephanie Wendlandt Steuerberaterin	23.05.2012

- Abgänge -

Steuerberater

			Dipl.-FW (FH) Hans-Christian Krug Steuerberater	07.05.1962
Katrin Hehl Steuerberaterin	31.03.12	Verlegung nach Kammer Schleswig- Holstein	Norbert Jeske Steuerberater	11.05.1962
Dr.rer.pol. Thomas Schmid Steuerberater	30.06.12	Verlegung nach Kammer Berlin	Angelika Reppner Steuerberaterin	24.05.1962
			Kerstin Gröling Steuerberaterin	08.06.1962

Steuerberatungsgesellschaften

			Thorsten Rohlf Steuerberater	17.06.1962
ETL Böcker & Collegen GmbH Steuerberatungsge- sellschaft	28.03.11	Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe	Dipl.-Ök. Holger Thomas Steuerberater	19.06.1962
			Kerstin Mertens Steuerberaterin	28.06.1962

ATAX Steuerberatungs- gesellschaft UG (haftungsbeschränkt)	31.12.11	Verzicht
---	----------	----------

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

3.	Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		Dipl.-Agraring.-Ök. Thomas Schöbel Steuerberater	10.04.1957
			Hartmut Jordan Steuerberater	04.05.1957
	Dipl.-Kfm. Matthias Blümel Steuerberater	19.03.2012	Sigrid Leske Steuerberaterin	13.05.1957
	Klaus-Jürgen Tuschling Steuerberater	01.05.2012	Dietmar Jürschke Steuerberater	05.06.1957
	Carsta Zwicker Steuerberater	14.05.2012	Dipl.-Ing. Frank George Steuerberater	08.06.1957
	Irene Leddin Steuerberater	30.05.2012	Dipl.-Ök. Ines Schuldt Steuerberaterin	16.06.1957
			Holger Bierlein Steuerberater	29.06.1957

13. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dipl.-Ök. Burkhard Brosius Steuerberater	25.04.1962
Dipl.-BW Wolfgang Meuthen Steuerberater	26.04.1962
Dipl.BW (FH) Ralf Markwald Steuerberater	04.05.1962

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Astrid Räuber Steuerberaterin	07.04.1952
Axel Gehrholz Steuerberater	29.04.1952
Dipl.-Kfm. Jürgen Bockelmann Steuerberater	02.05.1952
Dipl.-Wirtsch. Sabine Wardezki Steuerberaterin	11.06.1952

**Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag
übermitteln wir an:**

Jürgen Bertram 12.04.1942
Steuerberater

Wolfgang Schuch 19.05.1942
Steuerberater

Wir gratulieren

Dipl.-Finw. 02.04.1931
Hans-Jürgen Krätzschar
Steuerberater

zum 81. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Finw. Hagen Hildebrandt 30.04.1992
Steuerberater

Dipl.-Finanzw. (FH) 05.05.1992
Hannelore Grimmer
Steuerberater

Zum **40. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Georg Scholz 03.05.1972
Steuerberater

Auf **45 Berufsjahre** kann zurückblicken

Dipl.-FW (FH) Peter Jubel 31.05.1967
Steuerberater.

Seit **50 Jahren** übt

Herbert Günther 08.06.1962
Steuerberater

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.04.2012 bis 30.06.2012 wurden 12 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen

abgegeben sowie ein Versäumnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

15. Steuerberaterversorgungswerk – 12. Ordentliche Vertreterversammlung am 01.06.2012

Am 1. Juni 2012 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 12. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 521 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Leitung des Vorsitzenden, Herrn Thomas Hagedorn, Steuerberater, wiederum eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg.

Trotz weiterhin schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten habe sich die Anlagepolitik bewährt, so die einmütige Auffassung der Vertreterversammlung. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 19,0 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2011 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Die Wirtschaftsprüfer schätzen ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag sowie die Renten ab 01.01.2013 nicht zu erhöhen.

Darüber hinaus wurden Satzungsänderungen infolge von Änderungen des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes beschlossen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2012.

Von den derzeit 479 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 69 % ausschließlich selbstständig und 20 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 11 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt derzeit bei rund 61 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43 Jahre.

16. Vierte Internationale Steuerberaterkonferenz vom 26. bis 28.10.2012 in Poznan (Posen)

Die nunmehr schon traditionelle Steuerberaterkonferenz aus der Reihe „Steuern ohne Grenzen“ wird im Jahre 2012 fortgesetzt und findet vom 26.10. bis 28.10.2012 in Posen statt.

Neben polnischen und deutschen Berufskollegen diskutieren Steuerberater aus Tschechien, der Ukraine und

Russland Fachfragen um das Leitthema „Vermeidung der Doppelbesteuerung unter praktischen Aspekten“. Ein interessantes Rahmenprogramm rundet die Veranstaltung ab.

Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wird das ausführliche Kongressprogramm einschließlich Anmeldeformular übersandt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) (1) Der Grundsatz chancengleicher Prüfungsbedingungen erfordert nicht, dass das Prüfungsverfahren stets und in allen Städten anonym durchgeführt wird. Die Einführung eines Kennziffersystems im Prüfungsrecht ist von Verfassungswegen nicht geboten.

(2) Durch den Erfahrungsaustausch der Erstgutachter („Erstgutachterbesprechung“) wird das Prüfungsermessen der Prüfer nicht rechtswidrig eingeschränkt.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.07.2011 – 7 K 600/10 StB

- b) (1) Bei der Beurteilung, ob und in welcher Weise bei Anwendung eines Punkteschemas Punkte jeweils zu vergeben und wie einzelne Prüfungsbestandteile zu gewichten sind, steht dem Prüfer ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

(2) Aus dem Umfang der Musterlösung kann keine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Klausururteile entnommen werden.

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.08.2011 – 2 K 252/11

- c) (1) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Prüfungserleichterung in der Form, dass in der Steuerberaterprüfung die Aufsichtsarbeiten in Gestalt eines Multiple-Choice-Verfahrens gestellt und bearbeitet werden.

(2) Die Klausurbearbeitung im Rahmen eines Multiple-Choice-Verfahrens stellt im Vergleich zu den üblichen Aufsichtsarbeiten nicht lediglich eine Prüfungserleichterung, sondern eine gravierende inhaltliche Veränderung der Aufgabenstellung dar.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.02.2011 – 12 K 12250/10

18. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geplant

Die Anwaltschaft hat eine Initiative zur Überarbeitung der Vorschriften zur Partnerschaftsgesellschaft angestoßen. Das Bundesministerium der Justiz hat nunmehr am

15. Februar 2012 den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ veröffentlicht.

Dieses neue Gesetz macht die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung möglich. Neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft (PartG) mit Haftungskonzentration auf den Handelnden soll die Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (also keine Haftungsbeschränkung für sonstige Verbindlichkeiten wie Miete und Lohn, sondern nur für berufsrechtliches Fehlverhalten) geschaffen werden. Im Gegenzug muss ein angemessener, berufsrechtlich geregelter Versicherungsschutz bestehen und die Partnerschaft einen entsprechenden Namenszusatz führen (z.B. „mbB“), der auch in das Partnerschaftsregister einzutragen ist.

Für eine aus Anwälten (Rechtsanwälte und Patentanwälte) bestehende PartG mbB ist eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro (an Stelle von 250.000 Euro) vorgesehen. Von einer Anhebung der Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung für eine aus Steuerberatern bestehende PartG mbB ist abgesehen worden. Sie sei weder aus berufsrechtlichen noch aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich.

Nach § 67 Satz 1 StBerG muss die Berufshaftpflichtversicherung „angemessen“ sein. Weitere Freie Berufe (z. B. Wirtschaftsprüfer), die ein gesetzliches Berufsrecht haben, können jederzeit durch eine entsprechende Regelung in ihrem Berufsrecht hinzutreten und ebenfalls von der PartG mbB Gebrauch machen.

Der Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mbB“ steht im Internet unter www.bmj.de (Medien/Pressemitteilungen/ Pressemitteilung vom 15.02.2012 „Pressemitteilung: Deutsche Alternative zur britischen LLP“) zum Herunterladen zur Verfügung.

19. Führung der Berufsbezeichnung

In letzter Zeit ist aufgefallen, dass die Berufsangehörigen immer häufiger dazu übergehen, in Veröffentlichungen, Praxisbeschilderungen, Printmedien oder elektronischen Medien nicht die korrekte Berufsbezeichnung zu führen. § 43 StBerG besagt in Absatz 1, dass die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ bzw. „Steuerbevollmächtigter“ lautet, bei Frauen „Steuerberaterin“ bzw. „Steuerbevollmächtigte“. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen. Weiter heißt es im § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG, dass es unzulässig ist, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden. Damit ist gesagt, dass die Berufsangehörigen neben oder anstelle ihrer Berufsbezeichnung nicht durch andere Bezeichnungen auf die steuerberatende Tätigkeit hinweisen dürfen. Unzulässig ist daher u. a. die Verwendung der Bezeichnung „Steuerkanzlei“, „Steuerbüro“, „Steuerberatersozietät“ oder „Steuerberatung“.

Die gesetzliche Vorgabe dient dazu, die Gleichheit der wettbewerbsrechtlichen Ausgangslage innerhalb des Berufsstandes zu wahren der Gefahr einer Irreführung vorzubauen. Denn durch zusätzliche Hinweise könnte der Eindruck erweckt werden, dass der so Firmierende zur Steuerberatung in besonderer Weise qualifiziert sei. Bei dem Steuerberaterberuf handelt es sich um einen ausdrücklich vom Gesetzgeber geschützten Beruf, dessen Benutzung durch Nicht-Befugte den Straftatbestand des Titelmisbrauchs nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch verwirklicht.

Wir dürfen daher nachdrücklich an die Berufspflicht zur ordnungsgemäßen Führung der Berufsbezeichnung erinnern.

20. Führen von privat verliehenen Fachberaterbezeichnungen und sonstigen Fortbildungsbezeichnungen

Es ist auch festzustellen, dass Berufsangehörige in unmittelbarer Nähe zur Berufsbezeichnung eine privat verliehene Fachberaterbezeichnung oder sonstige Fortbildungsbezeichnungen führen.

Gem. § 43 Abs. 2 StBerG ist die Führung weiterer Berufsbezeichnungen nur gestattet, wenn diese amtlich verliehen worden sind. Andere Zusätze sind im beruflichen Verkehr unzulässig. In der neuen zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Berufsordnung wurde durch die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 1 BOStB klargestellt, dass andere Bezeichnungen als amtlich verliehene Berufs- und Fachberaterbezeichnungen von Steuerberatern nur dann geführt werden dürfen, wenn eine klare räumliche Trennung von der zusammenhängenden Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht.

Dementsprechend ist es unzulässig, eine privat verliehene Fachberaterbezeichnung oder eine sonstige Fortbildungsbezeichnung in unmittelbarer Nähe zur Berufsbezeichnung zu führen. So hat jüngst das Landgericht Freiburg (Urteil vom 01.06.2011, Az.: StL 2/11) entschieden, dass ein Zusatz im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG vorliegt, wenn der beigefügte Hinweis auf eine bestimmte und inhaltliche Verbindung zu der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ steht.

Bei Geschäftspapieren kann eine räumlich klare Trennung dadurch hergestellt werden, dass die Fachberater- oder Fortbildungsbezeichnung in der Fußleiste oder deutlich von der Berufsbezeichnung abgesetzt in der Seitenleiste geführt wird. Handelt es sich um die Geschäftunterlagen mehrerer Berufsangehöriger, von denen nur einer die Bezeichnung führt, muss in der Fußleiste bzw. in der Seitenleiste mit deutlichem Abstand bei Benennung der Fachberaterbezeichnung der Name des Berufsangehörigen hinzugefügt werden.

Bei Telefonbucheinträgen und Visitenkarten besteht wenig gestalterischer Raum. Das Landgericht Freiburg hat in dem oben genannten Urteil festgestellt, dass bei

diesen Medien ein augenfälliger räumlicher Zusammenhang mit der amtlichen Berufsbezeichnung besteht. Der Eindruck einer starken, auch sachlichen Verbindung verstärkte sich durch die räumliche Enge des Gesamtmediums. Daher ist das Führen von privat verliehenen Fachberaterbezeichnungen und Fortbildungsbezeichnungen in Telefonbucheinträgen berufsrechtlich unzulässig, da hier keine klare räumliche Trennung hergestellt werden kann. Auf Visitenkarten sind diese Bezeichnungen auf der Rückseite aufzuführen, da bei diesem räumlich beengten Medium nur so ein deutliches Absetzen von der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erreicht werden kann.

Bei sonstigen Fortbildungsbezeichnungen, die als Hinweis auf besondere Qualifikationen geführt werden, ist außerdem die Regelung des § 9 Abs. 4 BOStB zu beachten. Danach darf die Bezeichnung nur geführt werden, wenn auf dem benannten Gebiet entsprechende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen tatsächlich nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass hinter der privat verliehenen Fachberaterbezeichnung oder Fortbildungsbezeichnung in Klammern die verleihende Institution mit Rechtsformzusatz aufgeführt werden muss. Dadurch kann eine wettbewerbsrechtlich erhebliche Verwechslung mit einer amtlich verliehenen Berufsbezeichnung vermieden werden.

Zur Beantwortung weiterer Fragen steht die Steuerberaterkammer Brandenburg gerne zur Verfügung.

21. Vorsorge für Notfälle bei Steuerberatern

Tritt aus heiterem Himmel bei einem Steuerberater plötzlich ein Notfall ein, sind die Beteiligten oft nicht in der Lage, die richtigen Schritte einzuleiten, weil sie sich und die Angehörigen nicht auf derartige Situationen vorbereitet haben.

Da das Steuerberatungsgesetz vom Gesetzgeber in erster Linie zum Schutz der Verbraucher konzipiert wurde, sieht das Gesetz bei den Berufspflichten vor, dass der Berufsangehörige sich gewissenhaft und eigenverantwortlich verhält (§ 57 Absatz 1 StBerG).

Denn mit diesen Berufspflichten ist es aus Verbrauchersicht unvereinbar, wenn ein Steuerberater längere Zeit gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Derartige Situationen ergeben sich z. B. durch längere, auch urlaubsbedingte Abwesenheiten von mehr als 1 Monat, vorübergehende oder dauernde Berufsunfähigkeit oder im Extremfall auch durch den Tod des Praxisinhabers.

Jeder selbstständige Berufsangehörige, insbesondere wenn er in einer Einzelpraxis oder einer sog. 1-Mann-Gesellschaft tätig ist, sollte sich daher vorbeugend um die Klärung und Absicherung derartiger Situationen kümmern. Im Steuerberatungsgesetz und der Berufsordnung finden sich auf der Basis dieser Berufspflichten entsprechende Detailvorgaben in den §§ 69 StBerG und 28

BOSStB. Der Steuerberater muss einen Vertreter einsetzen, sobald er länger als einen Monat gehindert ist, seinen Beruf auszuüben.

Seitens der Steuerberaterkammer wird bei dieser Konstellation auch regelmäßig empfohlen, sich bereits im Vorwege einer später einmal notwendig werdenden Vertretung mit einem vertrauten Berufsangehörigen über diese Frage zu verständigen. Diese Absprache kann auch gut von einer gegenseitigen Vertretungsabsprache ergänzt werden. Denn es können unvorhergesehene Ereignisse (Unfall, Krankheit) dazu führen, dass von einem Tag auf den anderen eine Vertretung erforderlich wird. Auch hierfür hat der Praxisinhaber im Interesse seiner Mandanten Vorsorge zu treffen. Aus Kammersicht ist es stets vorteilhafter, einen Vertrauten für diese Aufgabe vorzusehen. Tritt einmal die Notsituation ein, ist die Kammer gehalten, von Amts wegen schnell für einen gesetzmäßigen Zustand zu sorgen. Die Suche nach einem geeigneten Vertreter gestaltet sich nicht immer einfach. In der Situation macht es Sinn, einen Vertreter an der Hand zu haben. Gerne kann die Kammer über eine entsprechende Absprache auch im Vorwege informiert werden.

Eine derartige vorbeugende Vertretungsregelung kann darüber hinaus auch für den Fall des plötzlichen Todes oder einer unmittelbar auf die Berufsunfähigkeit wirkenden Krankheit sinnvoll sein. Auch in dieser Situation muss schnell gehandelt werden. In den denkbaren Fällen der Praxisabwicklung oder Praxistreuhandschaft (§§ 70, 71 StBerG) ist die Kammer regelmäßig dankbar, wenn hierfür bereits eine Person des Vertrauens zur Verfügung steht.

Damit die Kammerangehörigen sich mit dieser wichtigen Materie auch inhaltlich auseinandersetzen können, sind im Berufsrechtlichen Handbuch, welches allen Kammerangehörigen als CD-ROM vorliegt, entsprechende Praxishinweise unter den Abschnitten 5.2.3.1, 5.2.3.2 sowie in 5.2.3.4 und 5.2.3.5 niedergelegt. Bei dem letztgenannten Abschnitt handelt es sich um die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern und Steuerberaterinnen“. Speziell zu dieser Thematik hat der DWS-Verlag auch eine Checkliste und eine Dokumentationsmappe für die Vorsorge herausgegeben. Diese Unterlage gibt eine gute Hilfe bei der entsprechenden Vorplanung. Die Beschäftigung mit diesem Thema mag zunächst unangenehm sein, sollte aber im Interesse der Mandantschaft und auch der eigenen Familie, die in die Planungen stets mit einzubeziehen ist, zielstrebig in Angriff genommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

22. ESUG: Neue Tätigkeit für Steuerberater gemäß § 270b InsO

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wird die erste Stufe der Insolvenzrechtsreform umgesetzt. Besonders interessant für

Steuerberater ist, dass in § 270b InsO eine neue Tätigkeit im Rahmen der Eigenverwaltung vorgesehen ist. Mit der Vorlage eines Nachweises durch einen in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder auch Rechtsanwalt, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens, aber noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die Sanierung des Unternehmens nicht offensichtlich erfolgreich ist, hat das Unternehmen maximal drei Monate Zeit, um unter einem „Schutzschirm“ einen Insolvenzplan auszuarbeiten.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde durch die Bundessteuerberaterkammer kritisch begleitet: Die Mahnung, die Praktikabilität des § 270b InsO durch einen Verzicht auf die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe zu verbessern, blieb im laufenden Gesetzgebungsverfahren jedoch ungehört.

Um den Berufsstand bei der neuen Aufgabe im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu unterstützen, hat die BStBK einen Musternachweis entwickelt. Dieser ist unter www.bstbk.de abrufbar. Das Gesetz ist in den wesentlichen Teilen am 01. März 2012 in Kraft getreten.

23. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit aktualisiert

Verschwiegenheit und Datenschutz sind Wesensmerkmale des steuerberatenden Berufs. Mit ihren Hinweisen zum Datenschutz und zur Datensicherheit will die Bundessteuerberaterkammer die Berufsangehörigen dabei unterstützen, die sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten und einzuhalten.

Die aus dem Jahre 2008 stammenden Hinweise wurden nunmehr aktualisiert und am 25. April 2012 vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer verabschiedet.

Im ersten Teil informieren die Hinweise u. a. über das Verhältnis von Berufsrecht und Datenschutzrecht, die Rechtsgrundlagen der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowie die Informationspflichten nach § 42a BDSG. Enthalten sind zudem Ausführungen zur Auftragsdatenverarbeitung, die immer dann vorliegt, wenn eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beauftragt wird. In diesen Fällen gilt es, § 11 BDSG zu beachten. Da Steuerberater jedoch regelmäßig Dienstleistungen erbringen, die über eine weisungsabhängige, technische Dienstleistung hinausgehen, stellt das Verhältnis zwischen Mandant und Steuerberater keine Auftragsdatenverarbeitung, sondern vielmehr eine Funktionsübertragung dar.

Den zweiten Teil der Hinweise bildet ein umfangreiches Glossar. In diesem werden knapp 150 Begriffe aus dem Bereich Datenschutz und Datensicherheit erläutert, die in der täglichen Praxis für Steuerberater relevant werden können.

Die Hinweise sind auf www.bstbk.de („Presse/Publicationen“) veröffentlicht und werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch eingestellt.

24. Steuerberater als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern

Mit der Änderung der Gewerbeordnung und der Einführung von §§ 34f und 34g GewO (neu) hat der Gesetzgeber einen eigenständigen Regelungskreis für die Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers normiert. Mit dem darauffolgenden Erlass der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ist die Neuordnung des prüfungspflichtigen Gewerbes der Finanzanlagenvermittler nun weitgehend abgeschlossen. Zu erwarten sind nun lediglich noch Verwaltungsvorschriften, die den einheitlichen Vollzug der Verordnung in den Bundesländern sicherstellen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich dafür eingesetzt, dass nun auch Steuerberater die Möglichkeit erhalten, Finanzanlagenvermittler zu prüfen.

§ 24 Abs. 3 FinVermV sieht als geeignete Prüfer von Finanzanlagenvermittlern insbesondere Wirtschaftsprüfer und Prüfungsverbände vor, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört. § 24 Abs. 4 FinVermV erlaubt diese Prüfungsleistung auch anderen Personen, die öffentlich bestellt und zugelassen worden und aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Wie die Anforderungen an die „anderen Personen“ im Sinne des § 24 Abs. 4 im Detail ausgestaltet werden, wird sich erst aus den für dieses Jahr wohl nicht mehr zu erwartenden Verwaltungsvorschriften zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung ergeben. Es ist aber zu erwarten, dass Steuerberater aufgrund ihrer praktischen und theoretischen Kenntnisse in erster Linie nur das Merkmal „Erfahrung“ belegen müssen.

Die Prüfungspflicht des § 24 FinVermV sieht vor, dass kalenderjährlich die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen zu prüfen sind. Das sind in erster Linie Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Hinzu kommen Anzeigepflichten etwa im Hinblick auf die Frage, welche Person mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt ist, sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Im Prüfungsbericht muss vermerkt werden, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die genannten Vorschriften festgestellt worden sind.

Die Auswahl des Prüfers erfolgt grundsätzlich durch den Gewerbetreibenden selbst. Die zuständige Behörde kann aber aus besonderem Anlass anordnen, dass sich Gewerbetreibende einer außerordentlichen Prüfung unterziehen müssen, wobei in diesem Fall die Behörde den zuständigen Prüfer bestimmt. Für diese Fälle erscheint es ratsam, dass der Steuerberater die zuständige Behörde von seiner Tätigkeit als Prüfer unterrichtet. Denkbar ist, dass die

Behörden für diese Prüfungen Listen mit qualifizierten Personen anlegen werden.

(Buka-Mitteilung vom 29. Mai 2012)

25. Pflicht zur Verschwiegenheit: E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten

Vorauszuschicken ist, dass die Rechtslage zu Fragen der elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberatern und ihren Mandanten noch nicht abschließend geklärt ist. Insbesondere fehlt es an einschlägiger höhergerichtlicher Rechtsprechung. Dieser Beitrag kann daher nur eine wahrscheinliche Rechtsmeinung wiedergeben, die jedoch (leider) ohne Gewähr ist. Bei der ungeschützten E-Mail-Kommunikation zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten besteht immer die Gefahr, dass diese E-Mails von Dritten unbemerkt abgefangen und gelesen werden. Stammt dann eine solche E-Mail aus der Sphäre des Steuerberaters, könnte es als ein Verstoß gegen seine Pflicht zur Verschwiegenheit gesehen werden, dass der Steuerberater keine Vorkehrungen dafür getroffen hat, dass Dritte nicht unbefugt von seinen E-Mails an den Mandanten Kenntnis nehmen können. Eine solche Pflichtverletzung hätte dann nicht nur berufsrechtliche und ggf. auch strafrechtliche Folgen, sondern könnte auch zivilrechtlich Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Steuerberater auslösen.

Einfachste Lösung des Problems wäre, dass der Steuerberater mit seinem Mandanten nur noch via verschlüsselter E-Mails korrespondiert. Damit könnte man nach derzeitigem Stand der Technik unterstellen, dass er alles Notwendige getan hat, um unbefugten Dritten die Kenntnisnahme seiner Kommunikation mit dem Mandanten unmöglich zu machen. Allerdings werden viele Mandanten technisch noch nicht in der Lage sein, E-Mails zu verschlüsseln bzw. sie empfinden es als zu kompliziert zu handhaben.

Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen man mit dem Mandanten auch unverschlüsselt kommunizieren kann, ohne gegen die berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu verstoßen. Wie in allen Fragen der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit kommt es hier entscheidend auf den Willen des Mandanten an. Der Steuerberater muss also mit dem Mandanten abklären, ob dieser eine E-Mail-Kommunikation wünscht und wenn ja, in welcher Form der E-Mail-Verkehr stattfinden soll. Dabei kann man wie folgt differenzieren: Stimmt der Mandant ausdrücklich oder auch durch entsprechendes Handeln (z. B. Erstkontakt via unverschlüsselter E-Mail) einer ungeschützten E-Mail-Korrespondenz zu, besteht u. E. bei E-Mails mit alltäglichem Inhalt (Terminabsprachen, Rückruffitten etc.) keine Pflicht des Steuerberaters, diese in verschlüsselter Form zu senden.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z.B. Jahresabschluss, Steuererklärung), die per E-Mail übermittelt werden sollen. In diesem Fall ist erforderlich, dass sich der Steuerberater beim Mandanten bezüglich dieser Daten bzw. Dokumente die konkrete Einwilligung des Mandanten einholt.

Wir empfehlen insofern, sich in diesen Fällen schon bei Abschluss des Steuerberatungsvertrags die konkrete Einverständniserklärung des Mandanten erteilen zu lassen und in einer entsprechenden Vereinbarung festzulegen, hinsichtlich welcher Daten bzw. Dokumente ein geschützter bzw. ungeschützter E-Mail-Verkehr stattfinden soll. Stimmt der Mandant hier einem unverschlüsselten E-Mail-Verkehr nicht ausdrücklich und nachweislich zu, sollte man auf entsprechende elektronische Kommunikation verzichten.

Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, dass es nicht einmal ausreichend sei, wenn eine Regelung zur Einwilligung des Mandanten in einen ungeschützten E-Mail-Verkehr in Zusammenhang mit dem Abschluss des Steuerberatungsvertrags erfolgt. Es bestehe vielmehr die Notwendigkeit einer separaten, vom Steuerberatungsvertrag losgelösten und der Bedeutung der Angelegenheit entsprechenden (Sonder-)Vereinbarung, um dem Mandanten das Risiko des unverschlüsselten E-Mail-Verkehrs ausreichend deutlich zu machen. In die Vereinbarung müsse auch aufgenommen werden, dass der Mandant über die Risiken des Verzichts ausreichend aufgeklärt wurde. Dem muss u. E. entgegengehalten werden, dass für die Forderung, die Einwilligung des Mandanten in einer zusätzlichen Sondervereinbarung zu regeln, keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Darüber hinaus besteht auch keine berufsrechtliche Pflicht des Steuerberaters, den Mandanten über die Risiken des ungeschützten E-Mail-Verkehrs zu belehren. Dies gehört nicht zu den eigentlichen beruflichen Aufgaben des Steuerberaters, sondern es handelt sich lediglich um einen Hinweis auf notwendige Maßnahmen des Datenschutzes in einer technisierten Gesellschaft. Von der Einwilligung des Mandanten in eine ungeschützte elektronische Kommunikation mit dem Steuerberater können u. E. E-Mails mit Daten, die Dritte betreffen, z. B. Gehaltsabrechnungen von Arbeitnehmern des Mandanten, nicht mit erfasst werden. Der Mandant kann einen Verzicht nur insoweit erklären, als seine eigenen Daten betroffen sind.

Er kann jedoch eine solche Erklärung nicht bindend für seine Mitarbeiter abgeben, es sei denn, ihm läge deren ausdrückliche Einwilligung in einen unverschlüsselten E-Mail-Verkehr mit dem Steuerberater vor.

Fazit:

Es ist trotz der Pflicht des Steuerberaters zur Verschwiegenheit auch eine unverschlüsselte E-Mail-Korrespondenz mit dem Mandanten zulässig, wenn der Mandant hierzu seine (ausdrückliche schriftliche) Zustimmung erteilt hat, nachdem er nachweislich auf die Risiken hingewiesen wurde. Bei Lohnabrechnungen wird dagegen eine unverschlüsselte Übertragung nicht möglich sein.

26. Kündigung des Mandats durch den Steuerberater

Es ist nicht immer der Mandant, der kündigt, sondern in manchen Fällen der Steuerberater selbst, der sich zu diesem Schritt entschließen muss. Häufige Ursache ist die nicht oder nicht rechtzeitige Zahlung von Honorar, teilweise in Kombination mit mangelnder Mitwirkungsbereitschaft des Mandanten an einem ordentlichen Geschäftsablauf. Eher selten sind die Fälle, in denen das Mandat im Hinblick auf mögliche Steuerstraftaten niedergelegt werden muss. Lesen Sie hier, was Sie bei der Kündigung eines Mandats beachten müssen:

Zeitpunkt der Kündigung

In der Regel handelt es sich bei Steuerberaterverträgen um Geschäftsbesorgungsverträge mit Dienstleistungscharakter, §§ 675, 611 BGB, die gemäß § 627 Abs. 1 BGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Steuerberater wie auch von dem Mandanten gekündigt werden können.

Handelt es sich beim Steuerberatervertrag um den eher seltenen Fall eines Werkvertrags, wenn also keine fortlaufende Mandatsbeziehung besteht (OLG Frankfurt, Urteil vom 07.11.2001, DStRE 20/2002 m.w.N.), kann gemäß § 649 BGB der Mandant „jederzeit“ kündigen, der Steuerberater hingegen nicht. Ihm steht die Kündigungsmöglichkeit nur bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bzw. bei unterlassener Mitwirkung des Mandanten zu, §§ 642, 643 BGB. Wegen der Kündigung von Steuerberaterverträgen, für die eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, wird auf die Ausführungen im Honorar-Brief für Steuerberater 08/2009, Seite 1 ff. verwiesen. Aus Gründen der Klarstellung und aus zivilrechtlichen Gesichtspunkten heraus sollte die Niederlegung eines Mandats stets schriftlich erfolgen.

Keine Kündigung zur Unzeit

Die Kündigung darf, wenn kein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB vorliegt, nicht zur Unzeit erfolgen, § 627 Abs. 2 BGB. Was mit dem Begriff der „Unzeit“ gemeint ist, formuliert § 14 der Berufsordnung (BOSTB) wie folgt: „Bei der Kündigung des Auftrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.“ Unzulässig wäre demnach eine Kündigung beispielsweise dann, wenn zwei Tage nach der Kündigung eine wichtige Frist ablaufen würde und der Mandant keine Gelegenheit mehr hätte, sich anderweitigen Rat oder Unterstützung einzuholen. Im Zweifel sollten die unaufschiebbaren, notwendigen Dinge noch veranlasst werden, auch wenn die Zahlung des Honorars zweifelhaft ist. Anderenfalls kann der Mandant unter Umständen Schadensersatzansprüche geltend machen.

Hinweispflichten

Allgemeine Hinweise zu Abgabeterminen für Steuererklärungen etc. bestehen nicht. Aus Haftungsgründen sollte auf gegebenenfalls noch offene Verfahren oder sonstige Punkte, die ein Nachfolgeberater nicht ohne Weiteres erkennen kann, hingewiesen werden.

Das OLG Düsseldorf hat bereits mit Urteil vom 18.07.1991 (13 U 25/91 Gerling-Information 1992, 155-157) festgestellt, dass der Steuerberater auf die Notwendigkeit einer Einspruchsbegründung hinweisen muss. Zweckmäßig ist insoweit eine zusammenfassende Darstellung des aktuellen Bearbeitungsstandes, der noch nicht abgeschlossenen Verfahren und sonstiger Dinge, die es zu beachten gilt. Zu Beweis Zwecken sollte diese Darstellung nicht mündlich, sondern im Kündigungsschreiben selbst erfolgen. Nicht zwingend notwendig, gleichwohl aber sinnvoll ist der Hinweis darauf, dass aus Verschwiegenheitsgründen Dritte (z.B. Banken) von Seiten des Steuerberaters nicht über die Beendigung des Mandats informiert werden dürfen. Dem Mandanten sollte insoweit anheim gestellt werden, diese Unterrichtung von sich aus vorzunehmen. Soweit Zustellungsvollmachten bei Finanzämtern hinterlegt sind, ist der Steuerberater berechtigt, auf die Beendigung des Mandats hinzuweisen und die Zustellungsvollmacht löschen zu lassen. Dies sollte umgehend geschehen. Anderenfalls gerät man in die Verlegenheit, zugestellte Bescheide unverzüglich und nachweisbar an den ehemaligen Mandanten weiterleiten zu müssen.

Herausgabepflichten

Sind alle Honorare gezahlt, muss der Steuerberater nach Kündigung des Mandats zeitnah alle ihm vom Mandanten bzw. von Dritten für den Mandanten übergebenen körperlichen Unterlagen (z. B. Steuerbescheide) herausgeben. Für die elektronisch gespeicherten Daten gilt das Gleiche. Sind die Honorare gezahlt, müssen auch diese „herausgegeben“ werden (OLG Celle, Urteil vom 12.10.1988. Gerling-Informationen 1989, S. 39; BGH, Urteil vom 11.03.2004, INF 2004, S. 450). Die „Übergabe“ der elektronischen Daten erfolgt mittels Zustimmung zum Datenübertrag oder durch Aushändigung eines Datenträgers.

Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen

Das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB, § 66 Abs. 4 StBerG, ist ein scharfes Schwert, wenn es darum geht, säumige Mandanten zur Zahlung zu veranlassen. Irgendwann benötigt der Mandant seine Unterlagen und ggf. das Arbeitsergebnis des Steuerberaters, sei es für das Finanzamt, sei es für die Bank. Aus diesem Grunde sollten Unterlagen (insbesondere die Originalunterlagen des Mandanten) grundsätzlich erst dann herausgegeben werden, wenn alle Gebühren und Auslagen gezahlt sind. Wegen der Einzelheiten, die bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zu beachten sind, wird auf Punkt 5.2.5 des Berufsrechtlichen Handbuchs verwiesen.

Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsergebnissen

An eigenen Arbeitsergebnissen besteht ein Zurückbehaltungsrecht in Form eines Leistungsverweigerungsrechts, §§ 273, 320 BGB. Das bedeutet, dass Arbeitsergebnisse grundsätzlich nur gegen Zahlung herausgegeben werden müssen, was besonders bei Insolvenz des Mandanten zu beachten ist.

Zurückbehaltungsrecht in der Insolvenz

Sobald über das Vermögen des Mandanten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, erlischt der Steuerberatungsvertrag gemäß §§ 115, 116 InsO automatisch. Dies hat zur Folge, dass der Insolvenzverwalter trotz erheblicher Honorarforderung des Steuerberaters die Herausgabe der Mandantenunterlagen verlangen kann (BGH, Urteil vom 03.11.1989, Stbg 1990, S. 194). Der Steuerberater wird wegen seines Honorars auf die Quote verwiesen. Achtung: Im vorläufigen Insolvenzverfahren bestehen Herausgabeansprüche nur gegenüber dem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter, nicht gegenüber dem „schwachen“.

Was der Insolvenzverwalter nicht fordern kann, ist die Herausgabe der Arbeitsergebnisse des Steuerberaters. Diese erhält er nur gegen Zahlung oder gar nicht (BGH, Urteil vom 25.10.1988, NJW 1989, S. 1216).

Tipp: Bieten Sie dem Insolvenzverwalter die Arbeitsergebnisse zum „Schnäppchenpreis“ an. Er kann das Angebot dann nicht mehr ohne Weiteres ablehnen und die Arbeiten selbst für höheres Honorar erledigen.

Holschuld des Mandanten

Der Steuerberater ist rechtlich nicht verpflichtet, die Unterlagen dem Mandanten zu bringen oder zuzusenden. Das OLG Celle hat mit Urteil vom 13.06.1986 (44 StL 24/85 Gerling-Informationen 1988, S. 18) festgestellt, dass keine Pflicht eines steuerlichen Beraters bestehe, auf seine Kosten und Gefahr Mandantenunterlagen nach Kündigung des Mandats zurückzuschicken. Es sei vielmehr Sache des Mandanten, derartige Unterlagen abzuholen. Ohne ausdrückliche Aufforderung des Mandanten sollten Unterlagen grundsätzlich nicht versandt werden, da der Steuerberater ansonsten die Gefahr des Verlustes trägt.

Beweislast liegt beim Steuerberater

Die Herausgabe von Unterlagen sollte immer nur gegen Quittung erfolgen, wie ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.06.1983 (Die Steuerberatung 1984, S. 84/85) zeigt.

Ein ehemaliger Mandant machte Herausgabeansprüche bezüglich Geschäftsunterlagen und Belegen geltend, der Steuerberater hingegen versicherte, diese Unterlagen herausgegeben zu haben. Sowohl der Steuerberater wie der Mandant hatten zur Stützung ihrer Version Eidesstattliche Erklärungen abgegeben. Das Gericht sah sich außerstande zu entscheiden, welche von ihnen den wahren

Sachverhalt wiedergibt und löste das Problem über die Beweislast. Nach § 667 BGB sei der Steuerberater für die Rückgabe der ihm zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen beweispflichtig. Allein das Argument, man habe doch wirklich keine Unterlagen, die man herausgeben könnte, reicht dann nicht aus. Der Mandant kann sich die Unterlagen in einem solchen Fall auf Kosten des Steuerberaters wiederbeschaffen und darüber hinaus ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Rückgabe von Unterlagen/Belegen etc. sollte daher generell nur gegen eine vom Mandanten bzw. dessen Beauftragten unterzeichnete Empfangsbestätigung erfolgen. In der Empfangsbestätigung sollten alle übergebenen Unterlagen im Einzelnen (ggf. mit Umfang, z. B.: 3 Ordner Buchhaltung 2010) aufgeführt sein.

Verschwiegenheitspflichten

Im Zusammenhang mit Mandatsniederlegungen ist zu beachten, dass einem möglichen Nachfolgeberater nur dann Auskünfte erteilt werden dürfen, wenn dies vom Mandanten ausdrücklich erlaubt wird. Ein mögliches Einverständnis darf nicht unterstellt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Steuerberater in Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen handelt. So ist er beispielsweise berechtigt, bei Verweigerung der Unterzeichnung des Datenübertragungsbelegs dem übernehmenden Kollegen mitzuteilen, dass er aufgrund von Honoraraußenständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.

Aufbewahrungspflichten

Nach § 66 Abs. 1 StBerG hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Handakten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Zur Handakte im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG gehören die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen (Buchungsgut, Schriftstücke, Urkunden etc.) ebenso wie während des Bestehens des Mandats von Dritten dem Steuerberater überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Steuerbescheide. Obwohl in § 66 Abs. 3 StBerG nicht expressis verbis erwähnt, gehören hierzu auch die bei einem Rechenzentrum gespeicherten Daten.

Nicht zur Handakte in diesem Sinne gehören gemäß § 66 Abs. 3 2. Hs. StBerG der Briefwechsel zwischen Steuerberater und Mandant, die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere sowie Unterlagen, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Das Problem bei der Archivierungspflicht besteht darin, dass der Steuerberater die Kosten hierfür übernehmen muss. Er sollte daher die körperlichen Unterlagen des Mandanten (nicht seine eigene Handakte, die er zu Beweis Zwecken braucht!) grundsätzlich an den Mandanten zurückgeben, wenn er sie zur Bearbeitung nicht mehr benötigt. Bezüglich des elektronischen Datenbestandes, der bekanntermaßen Speichergebühren auslöst, sollte dem Mandanten erläutert werden, dass er verpflichtet ist, die Daten in Empfang zu nehmen (§ 66 Abs. 1 S. 2 StBerG), ihm diese Verpflichtung aber gegen eine geringe Gebühr abgenommen werden kann. Hier bietet es sich an, die Daten für den Mandanten in einem Rechenzentrum zu speichern bzw. gespeichert zu lassen. Als schlüssiges

Argument gegenüber dem Mandanten kann darauf hingewiesen werden, dass die Speicherung der Daten für die elektronische Betriebsprüfung unerlässlich ist und dass im Rechenzentrum die Daten im Zweifel sicherer aufgehoben sind als auf einer CD.

Hinweis: Für diejenigen Berater, die mit DATEV-Software arbeiten, bietet dieses Softwarehaus (und vielleicht auch andere) über die Archiv-CD hinaus einen für die Mandanten wie für den Steuerberater erfreulichen Service: Gegen eine moderate Gebühr können sämtliche Mandantendaten im Rechenzentrum gespeichert werden, so dass innerhalb der 10-jährigen Archivierungspflicht gem. §§ 257 Abs. 1 HGB, 147 Abs. 3 AO ein jederzeitiger Abruf möglich ist. Der Vorteil hierbei liegt darin, dass der Mandant selbst den Archivierungsvertrag abschließt und dem gemäß auch die Kosten hierfür übernehmen muss.

(Quelle: Der Honorar-Brief für Steuerberater 5/2011 vom 31.05.2011)

27. Gebührenrecht

- (1) Der Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer befasst sich regelmäßig mit aktuellen gebührenrechtlichen Fragestellungen. Folgende Fragen wurden vom Ausschuss behandelt:

a) Gebührenberechnung bei Änderung des Jahresabschlusses

In der Berufspraxis kann es dazu kommen, dass der erstellte Jahresabschluss nachträglich noch geändert werden muss, weil der Mandant Angaben berichtigt oder nachholt. Gebührenrechtlich stellt sich die Frage, wie die Erstellung des geänderten Jahresabschlusses abgerechnet werden kann. Das OLG Hamm hat hierzu in seiner Entscheidung vom 14.06.1989 (25 U 22/88, StB 1990, 92) bereits folgende Auffassung vertreten: War der Jahresabschluss durch Umstände, die im Verantwortungsbereich des Mandanten liegen – hier: Angabe eines falschen Warenbestandes – unrichtig, so ist der geänderte Abschluss als „neuer“ Abschluss anzusehen mit der erneuten Gebührenfolge des § 35 StBGebV, bei den berichtigten Steuererklärungen nach § 24 StBGebV.

Allerdings ist in diesen Fällen infolge geringeren Zeitaufwandes in der Regel eine deutlich niedrigere Gebühr als die Mittelgebühr anzusetzen.

- (2) Folgende Rechtsprechung ist ergangen:

a) Ungeordnetes Belegwesen kann Gebührenbestimmung oberhalb der Mittelgebühr rechtfertigen

Bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei einem 4/3-Rechner rechtfertigt ein dem Steuerberater vorgelegtes, völlig ungeordnetes Belegwesen ungeachtet des Nichtbestehens einer Buchführungspflicht den Ansatz einer oberhalb der Mittelgebühr liegenden Gebühr nach § 25 Abs. 1 StBerG. Ausschlaggebend hierfür ist der erhöhte Zeitaufwand, der insbesondere dann ins Gewicht fällt,

wenn dem steuerlichen Berater Belege nur schubweise übersandt werden und er hierzu immer wieder Nachfrage bei seinem Mandanten halten muss.
(AG Hagen, Urteil vom 17.03.2008, Az.: 17 C 224/06)

b) Materielle Fehler der Gebührenrechnung hindern deren Einforderbarkeit nicht

Es steht der Einforderbarkeit einer Gebührenrechnung nicht entgegen, dass eine inhaltlich unzutreffende Begründung für den Gebührenansatz gegeben wurde. Die Einforderbarkeit setzt lediglich die formelle Richtigkeit der Gebührenrechnung i. S. von § 9 StBerG voraus. Inhaltliche Fehler haben nur zur Folge, dass der betroffene Mandant nur die wirklich entstandenen Auslagen bezahlen muss.
(AG Bielefeld, Urteil vom 23.08.2011, Az.: 42 C 404/08)

28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Pflicht des Beraters zur Mandatskündigung in der Krise des Mandanten

- von Dr. Thomas Kaiser und Kerstin Oetjen, DStR 51-52/2011, S. 2488 ff.

Erste Rechtsprechung des BFH zum Syndikus-Steuerberater

- von Stefan Ruppert, NWB 52/2011, S. 4430 ff.

Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention: Neue Pflichten für Steuerberater

- von Stefan Ruppert, in DStR 2/2012, S. 100 ff.

Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung mit dem Mandanten

- von Dr. Norbert Hölscheidt, in NWB 48/2011, S. 4042 ff.

Das Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Steuerberaters nach Mandatsbeendigung

- von Dennis Weber, in DStR 45/2011, S. 2168 ff.

Sanierungsbescheinigungen als neues Tätigkeitsfeld

- von Volker Kerz, Hamburg, in DStR 4/2012, S. 404 ff.

Die Rechtsprechung des IX Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2010 bis 2011 (Teil I)

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau/Pfalz, in DStR 7/2012, S. 377 ff.

Die Rechtsprechung des IX Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2010 bis 2011 (Teil II)

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Landau/Pfalz, in DStR 8/2012, S. 432 ff.

Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater: Sieben Thesen

- von Dr. Horst Vinken, Berlin, in DStR 15/2012, S. 725 ff.

Steuerstrafrechtliche Beteiligung des steuerlichen Beraters an Steuerdelikten und Sicherungsinstrumenten in der Steuerberatungspraxis

- von Dr. Marius Sieja, Münster/Westfalen, in DStR 19-20/2012, S. 991 ff.

Gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberatern und die Gefahr von Berufspflichtverletzungen

- von Dr. Helge Mutschler, Hannover, in DStR 21/2012, S. 1049

Praxisbewertung: Praxiswert durch Klonen verdoppelt?

- von Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, Berlin, in Stbg 1/12, S. 26 ff.

Wie familienfreundlich sind wirtschaftsberatende Berufe?

- von Prof. Dr. Irina Hundt und Dipl.-Betriebswirt Sebastian Gerotzke, Dresden, in Stbg 5/12, S. 225 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

29. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Änderung der Prüfungsordnung und Überarbeitung des Anforderungskataloges

Die Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in ist aufgrund von Änderungen der Musterprüfungsordnung, die zuvor von der Bundeskammerversammlung beschlossen worden sind, in einigen Punkten entsprechend angepasst worden.

Die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Rechnungswesenklausur von bisher vier auf fünf Zeitstunden ist als wesentliche Änderung bekannt zu geben. Somit wird zukünftig für die Bearbeitung des Hauptteils dieser Klausur, den Teil Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, eine Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen, die dem Umfang der beiden jeweils vierstündigen Steuerrechtsklausuren entspricht.

Hierdurch wird für die weiteren Teilgebiete dieser Klausur (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung und Grundzüge des Gesellschaftsrechts) eine angemessene Bearbeitungszeit gegeben sein. Darüber hinaus waren Änderungen bzw. Ergänzungen aus fachlichen Gründen in Verbindung mit dem überarbeiteten Anforderungskatalog sowie zur formellen Klärstellung im Fall der Inanspruchnahme der Befreiungsregelung gem. § 12 Abs. 3 PO erforderlich.

Die Änderungen der Prüfungsordnung wurden vom Berufsbildungsausschuss der Kammer am 15.09.2010 beschlossen und vom Finanzministerium des Landes Brandenburg am 18. August 2011 genehmigt. Sie treten zum 01. Juli 2012 in Kraft und werden erstmals bei der Prüfung 2012/2013 zugrunde gelegt.

Die geänderten Vorschriften der Prüfungsordnung sind nachfolgend wiedergegeben:

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
 - d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
 - e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.
- (2)
- (3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile der schriftlichen Prüfung durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Der Antrag auf Befreiung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Er muss die Klausur, auf das sich die Befreiung beziehen soll, benennen.

§ 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) ...
 - a)....
 - b)...
 - c) Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Im Falle der Befreiung von einer Klausur gemäß § 12 Abs. 3 kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in den beiden verbleibenden Prüfungsleistungen mangelhafte oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) ...
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer – im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 in zwei der drei verbleibenden Prüfungsfächer – sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 22 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen. Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Summe der Ergebnisse der verbleibenden drei Prüfungsfächer nach Punkten durch drei zu teilen.
- (4) ...
- (5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

- (1) Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirt“ / „Steuerfachwirtin“ zuerkannt und ein Zeugnis erteilt.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 2, 3 BBiG“
 - ...
- (3) Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgt bei dem entsprechenden Prüfungsfach der Vermerk „auf Antrag befreit“.

Die neue Prüfungsordnung ist auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de**, und dort in der Rubrik „wie werde ich .../Steuerfachwirt“ eingestellt.

Neuer Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt

Einhergehend mit der von der Bundeskammerversammlung verabschiedeten neuen Musterprüfungsordnung ist ebenfalls der Anforderungskatalog für die Steuerfachwirt-Prüfung überarbeitet und vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 23. März 2011 endgültig verabschiedet worden.

Der Anforderungskatalog erläutert den Rahmen der Prüfungsgebiete gemäß § 12 der Prüfungsordnung. Er soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein. Insbesondere stellen die Anmerkungen mit Spiegelstrichen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sollen nur auf besonders zu beachtende Teilbereiche hinweisen.

Der Anforderungskatalog steht auf der Homepage der Kammer unter www.stbk-brandenburg.de im Mitgliederbereich/Downloads/Ausbildungswesen bzw. im öffentlichen Bereich unter „Wie werde ich .../Steuerfachwirt/Prüfungsanforderungen“ zur Verfügung.

30. Landesverband der Freien Berufe unterzeichnet Erklärung zum Brandenburgischen Ausbildungs-Konsens

Neue Welten auf dem Arbeitsmarkt: Inzwischen gibt es in einigen Bereichen mehr Lehrstellenangebote als Bewerberinnen und Bewerber. Die Betriebe konkurrieren um gute Auszubildende. Es droht Fachkräftemangel. Deshalb haben am 15. Mai 2012 die Mitglieder des „Brandenburgischen Ausbildungskonsens“ in der Potsdamer Staatskanzlei eine sechs Punkte umfassende gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die Arbeitsminister Günter Baaske zuvor dem Kabinett vorgestellt hatte. In der Erklärung bekennt sich die Brandenburger Wirtschaft zu ihrer Verantwortung für gute Ausbildung. Die Jugendlichen werden aufgefordert, die aktuell guten Chancen für den Berufseinstieg konsequent zu nutzen. Die Arbeit des Konsens wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt.

Anlässlich der Unterzeichnung sagte Ministerpräsident Matthias Platzek: „Unsere Wirtschaft läuft insgesamt weiterhin gut. Bremsspurten drohen aber durch fehlende Fachkräfte. Das müssen wir verhindern. Deshalb brauchen junge Frauen und Männer gute Perspektiven in ihrer Heimat Brandenburg. Das erreichen wir nur gemeinsam. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung mit der Chance auf einen festen Arbeitsplatz und gute Bezahlung.“

Der Ministerpräsident forderte die Jugendlichen auf, „sich in der neuen Situation keinesfalls auszuruhen und die Beine hochzulegen“. Platzek: „Gute Schulnoten und soziale Kompetenz sind die unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in das Arbeitsleben“.

Der im Jahr 2003 gegründete Ausbildungskonsens ist ein Teil der Brandenburger Sozialpartnerschaft von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Landesregierung. Beteiligt sind die Landesregierung mit dem Ministerpräsidenten und dem federführenden Arbeitsministerium, den Ministerien für Bildung, Wirtschaft und Infrastruktur sowie die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Industrie- und Handelskammern (IHK), die Handwerkskammern (HWK), der Deutsche

Gewerkschaftsbund (DGB), die Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg (UVB) und der Landesverband der Freien Berufe Brandenburg (LFB). Die Arbeit des Konsens – beispielsweise Internetplattform – wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Partner finanziert.

Inzwischen liegt die Zahl der **Schulabgänger** mit derzeit 17.200 nur auf etwa der Hälfte des Jahres 2003. Durch diesen Rückgang – bei gleichzeitig teilweiser Zunahme der Ausbildungsplätze durch die positive Wirtschaftsentwicklung – hat sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt stark verändert.

Dr. Hans-Jörg Wilsky, Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V.: „Für die Freiberufler in Brandenburg ist die Ausbildung junger Menschen ein wichtiger Grundpfeiler für die weitere erfolgreiche Entwicklung in den Praxen, Kanzleien und anderen Organisationsstrukturen. Die 15.000 Freiberufler des Landes sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber für rund 30.000 Mitarbeiter. Ausbildung ist somit eine der wichtigsten Zukunftsinvestitionen. Gegenwärtig sind rund 1.700 junge Menschen in Ausbildung. Leider ist es nicht gelungen, die Zahl der neuen Auszubildenden 2011 auf dem Stand von 2010 zu halten – er ging von 667 auf 567 zurück. Gründe: Demografische Entwicklung und nicht immer geeignete Bewerber.“

Der Ausbildungskonsens im Netz: www.ausbildungskonsens-brandenburg.de

(aus: Presseinformation 45/2012 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 15. Mai 2012)

31. Ausbildungsjahr 2012/2013 vorbereiten - Ausbildungsplätze besetzen

Unter Hinweis auf das Mitteilungsblatt 1/2012, Tz 29, konnten durch die Initiative der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg per 30.06.2012 80 neue Auszubildendenverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2012/13 registriert werden (Vergleich zum Vorjahreszeitraum: 71 Neueintragungen). Eine Auswertung der Ausbildungsplatzbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg ergab, dass derzeit 16 angebotene Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten.

Aufgrund der demografischen Entwicklung stehen immer weniger Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung.

Gleichzeitig wird bereits heute von den Kanzleien ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert, was zahlreiche telefonische Anfragen von Mitgliedern nach ausgebildeten Fachkräften bei der Kammer bestätigen.

Die Kammer versucht mit Unterstützung von vielen engagierten Berufsangehörigen und Auszubildenden bei Schulveranstaltungen, Berufsinformationsbörsen und auf Messen ein modernes Bild des Berufsstandes zu vermitteln. Dabei ist festzustellen, dass viele Jugendliche erst im persönlichen Gespräch Interesse am steuerberatenden Beruf entwickeln, so dass die Beteiligung an Messen u. ä. Veranstaltungen auch weiterhin wichtig für die Nachwuchsentwicklung ist. Gleichzeitig werden auch die

Personenkreise angesprochen, die Einfluss auf die Wahl des Ausbildungsberufes nehmen, insbesondere Eltern und Lehrer. Nur so wird es gelingen, die Berufswahl der Jugendlichen in unsere Richtung zu lenken und geeignete Auszubildende zu finden.

Wir möchten an dieser Stelle alle Kammermitglieder bitten, Ausbildungsplätze für das Jahr 2012/13 bereitzustellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit zu melden als auch in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse im Internet zu veröffentlichen.

Unter Hinweis auf das Mitteilungsblatt 1/2012, Tz. 32 erneuern wir unser Angebot, allen Ausbildungsbetrieben jederzeit zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ wie z.B. zu den Themen

- Probezeit
- Freistellung von Auszubildenden für die Berufsschule
- Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung
- Elternzeit für Auszubildende etc.

zur Verfügung zu stehen.

32. Ausbildungsabschlussfeier am 23.06.2012

Für die Absolventen der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten fand am 23.06.2012 die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Rund 300 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Mitglieder der Prüfungsausschüsse, waren der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte Präsident Reinhard Meier den Minister der Finanzen des Landes Brandenburg, Herrn Dr. Helmuth Markov, begrüßen. Als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände nahmen die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. Frau Ute Zwernemann-Krüger, und die Vizepräsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau Katrin Drews, an der Veranstaltung teil und wurden von Präsident Meier herzlich willkommen geheißen. Als Vertreter der Berufsschulen begrüßte Präsident Meier die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel, den Schulleiter des Oberstufenzentrum II Spree-Neiße, Herrn Dr. Bernd Schimmlick und dessen zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek.

Die Gäste verfolgten aufmerksam die Festansprache von Herrn Minister Dr. Markov. In seiner Rede würdigte er die Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Die Berufsausbildung habe neben der Sicherung des Fachkräftebedarfs auch eine nicht zu unterschätzende soziale Komponente. Eine abgeschlos-

sene Berufsausbildung sei eine gute Grundlage für die Zukunft des Einzelnen sowie der Gesellschaft.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hey, lobte in seiner Rede die Motivation und den Fleiß der Prüfungsabsolventen, die Prüfungen mit guten Ergebnissen abzuschließen. Er betonte, dass die erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Recht stolz auf sich sein können, weil sie den hohen Ansprüchen, die in der Abschlussprüfung an sie gestellt worden seien, gerecht wurden. Nach wie vor sei der Beruf des „Steuerfachangestellten“ ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf. Er würdigte auch die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel, hob als Vertreterin der Oberstufenzentren die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn von Bedeutung sei.

Aus den Händen von Frau Zwernemann-Krüger, Frau Drews und Herrn Meier erhielten die Prüfungsabsolventen ihre Prüfungszeugnisse.

Herr Meier ehrte die Prüfungsteilnehmer/innen

Name	Ausbildung
Hapke, Julia	OSZ II Potsdam/A & P StBG mbH, Potsdam
Köhler, Annemarie	OSZ II Spree-Neiße/König, Kreft und Partner, StB, RA, Cottbus
Marthaler, Ina	OSZ II Spree-Neiße/RUB Datenverarbeitung GmbH, StBG, ZNL Dahme
Pehle, Vanessa	OSZ II Spree-Neiße/Mayer & Partner GmbH, StBG, ZNL Cottbus
Täubert, Sandra	OSZ II Spree-Neiße/Jürgen Knuth, StB, Herzberg
Tischler, Anika	OSZ II Spree-Neiße/Dr. Albrecht & Partner GbR, StB, Zeuthen
Witt, Sabrina	OSZ Ostprignitz-Ruppin/Martina Radloff, StB, Schwedt

für ihre „Guten Leistungen“ mit einem Buchpräsent.

Die Prüfungsteilnehmerinnen Frau Sandra Täubert und Frau Anika Tischler ließen in einer kurzweiligen Rede, welche mit viel Applaus bedacht wurde, die vergangenen drei Ausbildungsjahre Revue passieren.

Mit viel Beifall wurde gleichfalls die Band „Audioflat“ der Musikschule „Johann-Sebastian-Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassov, welche für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung verantwortlich war, bedacht.

An dieser Stelle übermitteln wir allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Abschlussprüfung – Sommer 2012 – nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

33. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2012 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Die Sommerprüfung 2012

schriftlicher Teil am 24.04./25.04.12

mündlicher Teil vom 30.05.12 bis 15.06.12

hatte folgende Ergebnisse:

Zahl der TN	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
124	101	-	7	42	52	22	20	2
	82,1 %	-	6,9 %	41,6 %	51,5 %	17,9 %	90,9 %	9,1 %

34. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2012

Die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres haben sich am 05.03.2012 der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese fand dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren statt.

Die Zwischenprüfung ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der TN	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
96	0	8	36	32	18	2
-	-	8,3%	37,5%	33,3%	18,8%	2,1%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der TN	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
46	0	2	18	15	9	2
-	-	4,4%	39,1%	32,6%	19,5%	4,4%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der TN	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
19	0	2	6	6	5	0
-	-	10,5%	31,6%	31,6%	26,3%	-

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der TN	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
31	0	4	12	11	4	0
-	-	12,9%	38,7%	35,5%	12,9%	-

Anmerkung: Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2011) verschlechtert. 68 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 70,8 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2011: 81 Teilnehmer = 69,9%);

kein Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2011 = 5 Teilnehmer (4,3 %)); 8 Teilnehmer = 8,3 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2011: 22 Teilnehmer = 18,9%).

35. Steuerberaterkammer Brandenburg wirbt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Der Bedarf unserer Kammermitglieder an gut ausgebildeten Steuerfachangestellten ist hoch, andererseits stehen im Land Brandenburg demographiebedingt deutlich weniger Bewerber zur Verfügung. Immer noch konzentrieren sich zu viele Schulabgänger auf einige wenige Ausbildungsberufe – naheliegende Alternativen sind oft nicht bekannt! Dies zu ändern und den Ausbildungsberuf des „Steuerfachangestellten“ bekannt zu machen, ist Anliegen der Steuerberaterkammer Brandenburg. Auf Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen an Schulen und bei den Arbeitsagenturen und Berufsinformationszentren wird der Beruf vorgestellt.

Dabei wird vor allem auch deutlich gemacht, dass sich Auszubildende, die Steuerfachangestellte werden wollen, neben den dem Schulabschluss entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten durch folgende Eigenschaften auszeichnen müssen:

- Interesse am gewählten Beruf
- Leistungsbereitschaft und Leistungswillen
- Zuverlässigkeit
- Pünktlichkeit
- Höflichkeit/Umgangsformen
- Engagement/Umsichtigkeit.

So konnten sich z. B. anlässlich der 15. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse am 4. Mai 2012 am Paulus-Praetorius-Gymnasium interessierte Schüler aus der Region Bernau über den Ausbildungsberuf informieren. In sechs Stunden besuchten mehr als 2.000 Schüler und Eltern die Ausbildungs- und Studienbörse. Die Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, nahm am 5. Mai 2012 an der großen Ausbildungsmesse der Wirtschaftsregion Westlausitz in Senftenberg teil und informierte zahlreiche Schülerinnen und Schüler über das Berufsbild des Steuerberaters.

Selbstverständlich unterstützt die Steuerberaterkammer Brandenburg auch weiterhin interessierte Kammermitglieder bei Informationsveranstaltungen vor Ort.

36. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: OSZ II Potsdam – Veränderte Organisation des Berufsschulunterrichts

Durch das Oberstufenzentrum II wurden wir informiert, dass aus schulorganisatorischen Gründen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ mit Beginn des Schuljahres 2012/13 **Blockunterricht** eingeführt wird.

Danach soll der Unterricht in einem dreiwöchigen Turnus durchgeführt werden. Zwei Wochen soll der Unterricht in den Betrieben, eine Woche in der Berufsschule stattfinden.

Alle Ausbildungsbetriebe mit Auszubildenden, die das Oberstufenzentrum II Potsdam besuchen, wurden Anfang Juni mit gesonderten Schreiben der Berufsschule über die organisatorischen Veränderungen informiert.

Den Auszubildenden aus weiter entfernten Regionen steht während des Besuchs der Berufsschule ein Internat in schulischer Nähe zur Verfügung. Darüber hinaus verschafft der Blockunterricht dem Oberstufenzentrum die Möglichkeit, Unterrichtsinhalte zeitlich und fachlich zu bündeln.

Am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin wurde der Berufsschulunterricht bereits vor einigen Jahren auf Blockunterricht umgestellt, was zu keinen negativen Folgen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende geführt hat.

Aufgrund des Rückgangs von Ausbildungsverhältnissen steht im Land Brandenburg die wohnort- und ausbildungsplatznahe Beschulung von Auszubildenden auf dem Prüfstand. Deshalb werden nach dem derzeitigen Entwurf der Landesschulbezirksverordnung Berufsschulstandorte neu geordnet, so dass sich in vielen Ausbildungsberufen Veränderungen hinsichtlich der Berufsschulstandorte ergeben. Davon ausgenommen ist der Ausbildungsberuf der „Steuerfachangestellten“, bei denen die bisherigen drei Berufsschulstandorte – Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam – erhalten bleiben.

37. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2011/2012 wurde zeitgleich am 07./08.12. und 09.12.2011 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt, die am 04.04.2012 Mit dem mündlichen Teil ihren Abschluss fand.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	23	Anteil
bestanden	12	52,2%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	4	33,3%
Note 4	8	66,7%
nicht bestanden	11	47,8%
davon schriftlich	11	47,8%
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat den erfolgreichen Prüfungsteilnehmern

Behrendt, Markus	Scherbatzki, Manuela
Graßmann, Bettina	Schiemenz, Heike
Henke, Chathleen	Sprenger, Florian
Jung, Michael	Thiel, Kathleen
Maler, Stefanie	Türpe, Anette
Piel, Franziska	Wenzke, Anja

seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt.

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 28,1% bis 58,3% reichen. Mit einer Bestehensquote von 52,2% erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 15. Platz von 21 Kammern.

Auch im diesem Jahr zeigen die Ergebnisse, dass diese Fortbildungsprüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

38. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2012/2013 und Hilfsmittel

- schriftlicher Teil: 12.12./13.12. und 14.12.2012
- mündlicher Teil: Anfang April 2013

Anmeldeschluss: 15.09.2012!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2012/2013

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung Nr. 1/2012 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachung](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachung) eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2013/2014

Für die Fortbildungsprüfungen 2013/14 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2013
- mündlicher Teil: Anfang April 2014.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

39. Die E-Bilanz kommt wie geplant

Mit einer Pressemitteilung 21/2012 vom 30. Mai 2012 weist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darauf hin, dass die E-Bilanz wie vorgesehen für das Wirtschaftsjahr 2013 starten wird. Eine weitere Verschiebung wird es nicht geben.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesfinanzminister, Hartmut Koschyk, und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsminister und Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung, Ernst Burgbacher, haben übereinstimmend erklärt, die E-Bilanz werde mittelstandsfreundlich umgesetzt.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Auffangpositionen, die dann genutzt werden können, wenn für einen bestimmten Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Sie erleichtern die elektronische Übermittlung und verhindern den Eingriff in das Buchführungswesen der Unternehmen. Nunmehr hat das BMF erstmals bestätigt, dass es Auffangpositionen auch dauerhaft geben wird. Eine Streichung von diesen besonderen Positionen zu einem bestimmten Stichtag ist nicht beabsichtigt.

Weitere Einzelheiten finden sich in der o. g. Pressemitteilung auf der Internetseite des BMF.

Für die Praxis:

Um die betroffenen Unternehmen zu unterstützen, müssen Steuerberater sich zeitnah mit den Anforderungen der E-Bilanz auseinandersetzen. Einen ersten Überblick bietet dazu auch ein Merkblatt des DWS-Verlags. Auf

das am 22.08.2012 in Cottbus stattfindende Buka-Seminar wird hingewiesen.

40. Keine Passivierung bei sog. Qualifiziertem Rangrücktritt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 30. November 2011, I R 100/10, eine Entscheidung zum qualifizierten Rangrücktritt getroffen.

Eine Alleingesellschafterin hatte zugunsten ihrer Tochtergesellschaft einen Darlehens- und Rangrücktrittsvertrag abgeschlossen. Sie verpflichtete sich in diesem Vertrag, dass im Falle des Eintritts einer Überschuldung der Schuldnerin ihre sich aus dem jeweiligen Saldo des Darlehens-Verrechnungskontos ergebende Forderung automatisch i. H. d. Betrages der Überschuldung im Rang hinter die Forderungen aller übrigen Gläubiger zurücktritt. Ferner bestimmte der Vertrag, dass die Gläubigerin die Befriedigung ihrer Gesamtforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen, soweit sie bestehende Verlustvorträge überstiegen, oder ggf. aus einem Liquidationsüberschuss verlangen konnte.

Der BFH hat entschieden, dass aufgrund der Regelungen im Darlehens- und Rangrücktrittsvertrag noch keine gegenwärtige wirtschaftliche Belastung vorliegt, weil die Forderung nicht aus dem zum Stichtag vorhandenen Vermögen bedient werden musste. Folglich durfte die Verbindlichkeit nicht passiviert werden und musste gewinnwirksam aufgelöst werden (§ 5 Abs. 2a EStG 1997 i. d. F. StBereinG 1999). Zur Begründung zog der BFH einen Vergleich der Bilanzierung eines Forderungsverzichts mit Besserungsabrede heran.

Für die Praxis:

Zivilrechtlich hat die Unterscheidung zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Rangrücktritt nur noch Bedeutung für Altfälle. Durch das MoMiG ist der Inhalt der Rangrücktrittserklärung gesetzlich gem. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 39 InsO vorgegeben. Damit reicht für die Passivierung in der Handelsbilanz zivilrechtlich nun auch ein einfacher Rangrücktritt aus.

Das neueste BFH-Urteil geht nun noch darüber hinaus, was die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben vom 8. September 2006 (BStBl. I 2006, S. 497) für die steuerliche Passivierung einer Verbindlichkeit gefordert hat. Ob das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Um steuerlich die Anerkennung der Passivierung von mit Rangrücktritt versehenen Verbindlichkeiten stets zu gewährleisten, sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass eine Tilgung nicht nur aus zukünftigen Gewinnen und Liquidationsüberschüssen, sondern auch aus sonstigem freien Vermögen erfolgen kann.

41. DVD „Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“

Die DVD bietet realitätsgetreue Filmaufnahmen der typischen Maßnahmen der deutschen Steuerfahndung bei der Durchsuchung und Beschlagnahme in Kanzleien von Berufsträgern. Die im Rahmen von Steuerfahndungsmaßnahmen in Kanzleien üblicherweise auftretenden Praxisprobleme werden dabei durch erfahrene Steuerfahnder und Steuerberater dargestellt und erläutert.

Mit Hilfe der DVD können sich Berater und Mitarbeiter auf eine solche Extremsituation vorbereiten.

Die DVD mit der Art.-Nr. 530 kann über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de bezogen werden. Auf eine voraussichtlich im November stattfindende Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hingewiesen.

1 Expl. € 69,90 jeweils zzgl. USt und Versandkosten.

42. Vollmachtsdatenbank

Das weitere Vordringen der elektronischen Kommunikation wird auch in der Steuerberatung nicht aufzuhalten sein. Als Beispiele können hier ganz aktuell die E-Bilanz und die elektronische Rechnung angeführt werden. Steuerberater können und sollten die Möglichkeit und Vorteile der elektronischen Kommunikation nutzen. Vor diesem Hintergrund ist auch das derzeit von Steuerberaterkammern und Finanzverwaltung geplante Projekt der Vollmachtsdatenbank zu sehen.

Als Vollmachtsdatenbank wird dabei eine Datenbank bezeichnet, die für die Verwaltung von Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen zwischen Berufsträger (Bevollmächtigter) und Mandant (Vollmachtgeber) genutzt werden kann. In die Datenbank werden die dem Steuerberater erteilten Vollmachten eingestellt. Vorab sollen die in der Praxis vorhandenen Vollmachten vereinheitlicht und standardisiert werden. Damit ist ein unkomplizierter und einfacher Nachweis der Bevollmächtigung möglich, die Vorlage der Papiervollmacht entfällt. Die Datenbank kann dann dazu genutzt werden, das Bestehen des Mandatsverhältnisses gegenüber der Finanzverwaltung zu dokumentieren.

Für die Steuerberater soll die Teilnahme an der Vollmachtsdatenbank den direkten Zugang des Berufsträgers zu den in den Datenpools der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlich relevanten Daten sichern.

Der Zugriff auf die Datenpools ist dringend erforderlich, da die Finanzverwaltung zunehmend Daten von Dritten geliefert bekommt, z.B. Lohnsteuerdaten, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Rentenbezugsmitteilungen. Diese Daten, die u. a. in die geplante vorausgefüllte Steuererklärung Eingang finden sollen, sind nicht immer fehlerfrei. Zur Sicherstellung einer fachlich

optimalen Beratung und zur Optimierung der Erstellung der Steuererklärungen ist daher die Prüfung der Daten erforderlich. Die Möglichkeit, die Daten über den Mandanten zu erfragen, stellt kein akzeptables Verfahren dar. Bei zögerlicher Mitwirkung des Mandanten ergeben sich Verzögerungen und es kommt durch die Übernahme der Daten aus den Papieren des Mandanten zu dem sooft erwähnten, jedoch vermeidbaren, Medienbruch.

43. Probleme bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle im Sinne des § 57 SGB III (künftig § 93 SGB III)

Auch unter der neuen Gesetzeslage haben Gründer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Existenzgründungszuschuss, der nun aber im Ermessen der Arbeitsagentur liegt. Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit weiterhin die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Dabei sind fachkundige Stellen nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Daneben kommen auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Betracht. Uns wurde in der Vergangenheit mitgeteilt, dass die Arbeitsagenturen Tragfähigkeitsgutachten von Steuerberatern teilweise nicht anerkennen. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich daraufhin an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt und darauf gedrungen, den Gesetzeswortlaut des § 93 SGB III (bisher § 57 SGB III) auch auf Steuerberater auszuweiten, zumindest aber gegenüber den örtlichen Arbeitsagenturen generell deutlich zu machen, dass auch Steuerberater als fachkundige Stelle infrage kommen. Weiterhin wurde sich an die Bundesagentur für Arbeit (BA) gewandt, welche daraufhin bestätigt hat, dass die behördeninternen „Empfehlungen zur fachkundigen Stelle“ ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein genereller Ausschluss bestimmter Stellen, wie beispielsweise Steuerberater, nicht möglich sei. Bedauerlicherweise wird gleichwohl wiederholt und dauerhaft von Problemen bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle berichtet. Andererseits soll es in einigen Arbeitsagenturen Merkblätter geben, die ausdrücklich auf den Berufsstand der Steuerberater als geeignete fachkundige Stelle hinweisen.

Um die offensichtlich bestehenden Vollzugsprobleme dauerhaft und bundeseinheitlich beseitigen zu können, bitten wir unsere Mitglieder um Mitteilung, wie das Thema fachkundige Stelle in den Arbeitsagenturen vor Ort gehandhabt wird – insbesondere ob und welche Probleme bekannt sind.

44. Finanzministerium warnt vor Betrug

Das Bundesfinanzministerium hat Steuerzahler vor Betrug gewarnt, die mit gefälschten E-Mails an Konto- und Kreditkartendaten kommen wollen. Die Kriminellen geben sich nach Angaben des Ministeriums als „Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten zu viel Einkommensteuer

gezahlt. Um eine Rückerstattung zu erhalten, soll ein in der E-Mail angehängtes Antragsformular ausgefüllt werden. Darin werden Kontonummer, Kreditkarte und Sicherheitscode abgefragt. Das Ministerium empfiehlt, nicht auf solche E-Mails zu reagieren.

(aus: MAZ vom 27.04.2012)

45. Aushang-/Auslagepflichtige Gesetze

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Mitarbeitern arbeitschutzrelevante Gesetze, Verordnungen und Vorschriften durch Aushang/Auslage bekannt zu geben.

Die Pflicht zum Aushang oder zur Auslage entsteht allerdings erst dann, wenn in der Arbeitsstätte die Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften anzuwenden sind und diese Aushang- oder Auslagebestimmungen enthalten.

Verschiedene Buchverlage bieten die aushangpflichtigen Gesetze im Taschenbuchformat an. Einige Ausgaben sind bereits zum Aufhängen gelocht.

Im Internet finden Sie diese Gesetze in der amtlichen Fassung unter **www.gesetze-im-internet.de**.

Aushang- oder Auflagebestimmungen, die auch in Steuerberaterpraxen beachtet werden müssen, enthalten insbesondere

- § 12 Absatz 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- § 16 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- § 47 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- § 18 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- § 12 Absatz 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- Unfallverhütungsvorschriften

Eine Aushang-/Auslagepflicht dieser Arbeitsschutzvorschriften ist an die Beschäftigtenzahl geknüpft. Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften sind bereits bei einem regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer bzw. Jugendlichen, das Mutterschutzgesetz erst bei einer regelmäßigen Beschäftigung von mehr als drei Frauen der Belegschaft bekannt zu geben.

Der Verstoß gegen die Aushang-/Auslagepflicht kann als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden. Entsprechende Bestimmungen enthalten z. B.

- § 22 Absatz 1 Nummer 8 ArbZG
- § 59 Absatz 1 Nummer 7 JArbSchG
- § 21 Absatz 1 Nummer 8 MuSchG

Der Verstoß gegen die Aushang-/Auslagepflicht kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden. Zu der Geldbuße kommen noch die Kosten des Verfahrens, die der Betroffene zu tragen hat. Deshalb wird dringend

empfohlen, die Gesetze auf den aktuellen Stand zu bringen.

(aus: StBK München, KM 2/2012)

46. Gefahrtarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

hier: Beitragsbescheide der VBG zum Gefahrtarif 2011

Im Mitteilungsblatt 4/2010, Tz. 45., hatten wir über die neue Gefahrtarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ für Steuerberater im Rahmen des Gefahrtarifs 2011 der VBG informiert und darauf hingewiesen, dass diese zu einer Erhöhung der Gefahrtarifstelle von 34 % führt.

Derzeit wird dieser Gefahrtarif in den Bescheiden der VBG erstmalig für das Jahr 2011 angewandt.

Wir möchten darüber informieren, dass der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) Musterverfahren unterstützt, um die Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs zu klären. In drei anhängigen Musterverfahren vor dem Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen: S 98 U 278/11), dem Sozialgericht München (Aktenzeichen: S 23 U 268/11) sowie vor dem Sozialgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: S 6 U 249/11) wird diese Frage geprüft. In den Beitragsbescheiden weist die VBG darauf hin, dass der Gefahrtarif nur dann angegriffen werden kann, wenn der Veranlagungsbescheid noch nicht bestandskräftig geworden sei. Der Deutsche Steuerberaterverband hält für seine Mitglieder auf seiner Internetseite Musterrechtsbehelfe zum Download bereit.

V. Europafragen/Verschiedenes

47. Bericht aus Brüssel

Den Bericht aus Brüssel haben wir auf der Homepage unter **www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Bundessteuerberaterkammer** eingestellt und kann dort eingesehen werden.

48. ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater

Die elektronische Steuererklärung ELSTER ist kostenlos, bequem, schnell und sicher. Das sind gute Gründe, von der herkömmlichen Papierform auf die elektronische Steuererklärung umzusteigen.

Anders als bei der herkömmlichen Steuererklärung werden die Steuerdaten bei ELSTER einfach am Computer eingegeben und dem Finanzamt per Internet übermittelt. Das erspart den Bürgern und den Finanzämtern viel Zeit. Für Steuerzahler reduziert sich der umständliche und zeitaufwändige Papierverkehr. Und im Finanzamt wird die manuelle Eingabe der Daten überflüssig.

Die kostenlose Software Elster Formular der Finanzverwaltung unterstützt neben der Einkommensteuererklärung auch die Umsatz- und Gewerbesteuererklärung für 2009 bis 2011 sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung 2010 bis 2012.

Schon über 300.000 Arbeitnehmer und zahlreiche Steuerberater nutzen derzeit die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. Damit wurden über 40 Prozent aller abgegebenen Erklärungen elektronisch eingereicht! Bereits seit Jahren belegt Brandenburg einen bundesweiten Spitzenplatz bei der Nutzung der elektronischen Steuererklärung. Zwei neu aufgelegte Flyer des MdF informieren aktuell u. a. über Datensicherheit und Möglichkeiten von ELSTER. Ein Flyer wendet sich direkt an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, der andere an Steuerberaterinnen und Steuerberater

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die elektronische Abgabe der Körperschaftsteuererklärung sowie für Unternehmen die Abgabe der Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben sind.

Den Flyer „ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater“ finden Sie im Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** und kann auch bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg abgefordert werden.

Weiterführende Informationen zum Programm erhalten Sie im Internet unter folgender Adresse **www.elster-formular.de** oder im ELSTER-Anwenderforum unter **www.forum.elster.de**.

49. Erstes BWL-Symposium der BStBK

Rund 100 Teilnehmer begrüßte Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), bei dem ersten betriebswirtschaftlichen Symposium der BStBK am 12. Juni 2012 zum Thema „Unternehmensbewertung bei inhabergeführten Unternehmen“.

„Gerade die betriebswirtschaftliche Beratung ist es, die zum Erfolg der Unternehmen beiträgt und die damit erst die Grundlage für die Besteuerung dieses Erfolges legt. Für Steuerberater ist die betriebswirtschaftliche Beratung deshalb wesentlicher Teil ihres umfassenden Beratungsangebots an ihre Mandanten. Sie bezieht sich dabei auf alle Phasen der Unternehmensführung, von der Existenzgründung über die Unternehmensnachfolge bis zur Beratung im Krisenfall“, sagte Dr. Vinken während seiner Eröffnungsrede.

Die betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten gehört heute zum selbstverständlichen Aufgaben-, Anforderungs- und Leistungsprofil des Steuerberaters. Die Steuerberater beraten ihre Mandanten bei allen wirtschaftlichen Problemstellungen, wie z. B. Investitionsentscheidungen, Finanz- und Erfolgsplanung, Unternehmensnachfolge, Rating, Rechtsformwechsel und vielem

mehr. Steuerberater übernehmen im Rahmen des Rechnungswesens auch die Beratung hinsichtlich der Organisation des Rechnungswesens und des dazugehörigen Controllings. Diese betriebswirtschaftliche Beratung zielt umfassend auf eine Stärkung des wirtschaftlichen Erfolgs und der Wettbewerbsposition der beratenen Mandantenunternehmen ab.

Neben zwei Fachvorträgen diskutierten namhafte Experten über Fragen der Unternehmensbewertung und die verschiedenen Bewertungsmodelle, insbesondere im Hinblick auf inhabergeführte Unternehmen. Vertreter des Berufsstandes waren zu der Veranstaltung genauso eingeladen wie Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern als Bindeglied zur mittelständischen Wirtschaft, Vertreter der Wissenschaft, der Finanzverwaltung und der Banken.

Die Eröffnungsrede von Dr. Horst Vinken und weitere Informationen finden Sie hier:

www.bstbk.de/de/presse/bwl-symposium.

(Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 19.06.2012)

50. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern verabschiedet

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat auf seiner Sitzung am 25. April 2012 die aktualisierte Fassung der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“ beschlossen.

Diese informieren Angehörige und Erben von Steuerberatern mit eigener Praxis darüber, was von ihnen beim Tod des Berufsangehörigen zu beachten ist, um:

- die Mandanteninteressen zu wahren,
- den Wert der Praxis zu erhalten und
- die Sicherung und Übertragung der Praxis vorzubereiten.

Auf Empfehlung des BStBK-Ausschusses „Praxisicherung“ wird in den Hinweisen nun beispielsweise auch auf das seit Januar 2012 bestehende Zentrale Testamentsregister sowie geänderte Aufbewahrungsfristen hingewiesen. Darüber hinaus wurden die Hinweise an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die Hinweise sind unter **www.bstbk.de** in der Rubrik „Presse/Publicationen“ veröffentlicht und werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch der BStBK eingestellt.

51. Irreführendes Schreiben der „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“

In der letzten Zeit wurden Steuerberaterkanzleien von der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH angeschrieben. In

diesem Schreiben wird um Ergänzung und Korrektur eines Eintrages in einem Verzeichnis unter der Internetadresse „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ gebeten. Wird das übersandte Formular zurückgesandt, wird eine kostenpflichtige Eintragung in dieses Verzeichnis beauftragt. Hierbei fallen jährliche Kosten in Höhe von 569,06 Euro an. Wir weisen darauf hin, dass das o.g. Verzeichnis kein behördliches Verzeichnis ist.

52. Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“

Um eine gleichbleibend hohe Qualität der vielfältigen und komplexen Aufgaben in einer Steuerberatungskanzlei zu gewährleisten, bedarf es eines konsequenten Qualitätsmanagements.

Das seit 2004 von der Bundessteuerberaterkammer, vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. und der DATEV eG herausgegebene Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ mit über 250 Checklisten und Arbeitshilfen unterstützt die Berufsangehörigen und deren Mitarbeiter bei der Erledigung der täglichen Arbeit.

Mit der aktuellen 7. Ergänzungslieferung wurden die Prozesse Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss mit umfassenden Beurteilungen vollständig aktualisiert sowie alle Checklisten an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Der Flyer „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ liegt diesem Mitteilungsblatt als Anlage bei.

53. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2012

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2012 steht ab Mitte/Ende März 2012 unter www.bstbk.de (Die BStBK/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 88.329 (1. Januar 2011) auf 89.899 (1. Januar 2012), d. h. um 1.570, somit eine Steigerung um 1,8 %.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 15 auf 1.057 (1. Januar 2012). Dies entspricht einer Erhöhung um 1,44 %.

54. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2012“ der BStBK verliehen

Den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2012“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erhielt in diesem Jahr Dr. Matthias Korff, Steuerberater, für seine Dissertation „Abkommensrechtliche Besteuerungskonflikte beim

Einsatz von Betriebsstätten in der internationalen Steuerplanung“. Die Auszeichnung verlieh der Präsident der BStBK, Dr. Horst Vinken, auf dem 50. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2012 in Berlin.

„Dr. Korff befasst sich in seiner Dissertation mit der Fragestellung, wie aus der Abkommensanwendung resultierende Besteuerungskonflikte beim Einsatz von Betriebsstätten genutzt werden können, um die Steuerplanung zu optimieren“, sagte BStBK-Präsident Dr. Vinken in seiner Laudatio.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK jährlich die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association ermöglicht. Dieser findet 2013 in Kopenhagen statt. Darüber hinaus ist der Förderpreis mit 3.000 Euro dotiert.

55. Eingaben der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2012 bis 30. April 2012 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

02. März 2012

Stellungnahme zur Umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG); Organisatorische Eingliederung, Überarbeitung von Abschnitt 2.8 Abs. 7 UStAE

gerichtet an: BMF

14. März 2012

Stellungnahme zur Beibehaltung des Prüfungsrechtes für Dritte, § 24 Abs. 4 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), Drucksache 89/12

gerichtet an: BT

14. März 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater

gerichtet an: BMJ

15. März 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.

gerichtet an: BMJ

16. März 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression – Drs. 17/8683 – sowie zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2012 (Achter Existenzminimumbericht – Drs. 17/5550)

gerichtet an: BT

23. März 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts

gerichtet an: BMJ

30. März 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

gerichtet an: BMF

05. April 2012

Eingabe zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sponsoring

gerichtet an: BMF

17. April 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für inngemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. B, § 6a UStG); Änderung der §§ 17a, 17b und 17c UStDV – Einführung einer Gelangensbestätigung

gerichtet an: BMF

17. April 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

gerichtet an: BMI

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

4. Januar 2012:

Arbeitskreis „Geldwäsche“

Der Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern von Bundesteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und Wirtschaftsprüferkammer, befasste sich mit der Umsetzung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention durch die Berufskammern. In der Sitzung erarbeitete der Arbeitskreis u. a. einen abgestimmten Text für eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 GwG und zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.

9./10. Januar 2012:

89. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“

Der Ausschuss erörterte u. a. die aktuelle Rechtsprechung zum Syndikus-Steuerberater und zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit und erarbeitete Handlungsempfehlungen für die Steuerberaterkammern. Weiterhin bereitete er eine Stellungnahme zu dem aktuellen Entwurf zur Änderung der EU-Abschlussprüferrichtlinie vor, in der insbesondere eine Beibehaltung des bisherigen Aufsichtssystems bei den Abschlussprüfern und der Kapitalbindung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gefordert wird.

17. Januar 2012:

3. Gesprächsrunde „Internationales Steuerrecht“

Haupttagesordnungspunkt dieser Gesprächsrunde waren die Konvergenzgespräche zwischen Deutschland und Frankreich unter Teilnahme leitender Beamter aus dem BMF. Die Bundessteuerberaterkammer wurde vertreten durch ihren Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer.

18. Januar 2012:

20. Sitzung des Ausschusses 60 „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit der Neuregelung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz und deren Auswirkungen in der Praxis, insbesondere im Massenverfahren der Umsatzsteuer. Darüber hinaus wurden aktuelle verfahrensrechtliche Fragestellungen diskutiert.

18. Januar 2012:

IDW-Gespräch über die Bildung von Rückstellungen für passive latente Steuern

Die Bundessteuerberaterkammer, vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Horst Vinken und Präsidialmitglied Roland Kleemann, hatte die Gelegenheit, ihre von IDW RS HFA 7 abweichende Auffassung zur Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen beim Vorliegen passiver Steuerlatenzen zu erläutern. Im Gegensatz zu der engeren Auffassung der Bundessteuerberaterkammer vertritt das IDW in seinem Standard eine sehr weitgehende Passivierungspflicht für Verbindlichkeitsrückstellungen bei passiven Steuerlatenzen.

20. Januar 2012:

Treffen Deutschland-Frankreich

Die Vertreter der Experts-Comptables und der Bundesteuerberaterkammer tauschten sich über aktuelle steuer- und berufspolitische Entwicklungen aus und diskutierten die Möglichkeit, gemeinsam mit Vertretern der italienischen Organisation der Dottori Commercialisti die Unterschiede in den Verschwiegenheitspflichten der Berufsstände gegenüberzustellen. Die Bundessteuerberaterkammer wurde dabei durch den Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer und die Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler vertreten.

23. Januar 2012:

9. Deutscher Finanzgerichtstag 2012

Unter dem Motto „Steuergerechtigkeit, Steuervereinfachung und EDV“ fand der 9. Deutsche Finanzgerichtstag am 23. Januar 2012 in Köln statt. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken, referierte zum Thema „Vollmachtsdatenbank und vorausgefüllte Steuererklärung“.

25./26. Januar 2012:

227. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und –politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

31. Januar 2012:

CFE-Vorstandssitzung

Am 31. Januar 2012 trat der Vorstand der CFE, dem Nora Schmidt-Keßeler als Generalsekretärin und Dr. Herbert Becherer als zweiter Vizepräsident angehören, zu seiner ersten Sitzung im neuen Jahr in Brüssel zusammen. Schwerpunkte der Sitzung waren die Festlegung der Themen des Steuer- und Berufsrechtsausschusses für 2012, die Vorbereitung des CFE-FORUMS, die Erörterung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Neugründung der CFE sowie die Verabschiedung der Konzeption des CFE-Jahresberichts 2011.

1./3. Februar 2012:

10-jähriger Geburtstag der Steuerberaterkammer in Russland

Auf Einladung der russischen Steuerberaterkammer nahm BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer für die Bundessteuerberaterkammer vom 1. bis 4. Februar 2012 in Moskau zur 10-jährigen Geburtstagsfeier der Steuerberaterkammer und dem Internationalen Steuerkongress in Russland teil. Neben seiner Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Regulierung des steuerberatenden Berufs: Die Gegenwart und die Zukunft“ hielt er einen Vortrag zum Thema „Die Praxis der Anwendung bzw. Nichtanwendung von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs durch die Steuerverwaltung in Deutschland“.

6. Februar 2012:

BFB-Arbeitskreis „Europa“

Die Teilnehmer diskutierten verschiedenste aktuelle europarechtliche Themen, u. a. Vorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, zur Normung und zur Berufsqualifikations-Richtlinie.

6./7. Februar 2012:

34. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat die „Hinweise zum Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten“ aktualisiert und sich daneben u. a. mit neuen Möglichkeiten der steuerlichen Aus- und Weiterbildung sowie mit Rechtsfragen der Prüfungsdurchführung befasst.

8. Februar 2012:

Fachgespräch mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken nahm am Fachgespräch mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema „Beschränkung des steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)“ teil. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Bestrebungen, ungerechtfertigte Besteuerungslücken zu schließen.

8. Februar 2012:

25. Sitzung des Ausschusses 41 „Praxissicherung“

Der Ausschuss hat die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“ aktualisiert und damit begonnen, die

„Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung“ zu überarbeiten sowie einen „Leitfaden für die Steuerberaterkammern zur Praxisabwicklung“ zu erstellen.

10. Februar 2012:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwicklungen.

16. Februar 2012:

Arbeitskreis „Geldwäsche“

Der Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern von Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und Wirtschaftsprüferkammer, befasste sich mit der Umsetzung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprevention durch die Berufskammern.

16. Februar 2012:

42. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit der Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung.

17. Februar 2012:

23. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“

Die Sitzungsteilnehmer diskutierten eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit den vereinbarten Tätigkeiten und erarbeiteten eine Stellungnahme zu den Reformvorschlägen des Gesetzgebers zum Insolvenzrecht. Daneben wurde vereinbart, weitere Hinweise zu den vereinbarten Tätigkeiten auszuarbeiten.

27. Februar 2012:

43. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sich u. a. mit den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“, dem Thema eRechnung sowie dem Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz“ befasst.

28. Februar 2012:

35. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Bei dieser Ausschusssitzung wurde die Checkliste der Bundessteuerberaterkammer „Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Jahresabschlusserstellung“ bearbeitet. Ferner wurde das weitere Vorgehen zur Stellungnahme des IDW RS HFA 7 erörtert.

28. Februar 2012:

8. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Der Ausschuss diskutierte die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des Strategiepapiers „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für den Steuerberater“.

29. Februar 2012:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch den Präsidenten Dr. Horst Vinken und die Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßler vertreten. Die Begrüßung nahm Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, vor. Hingewiesen wurde von der Steuerberaterseite auf die durch die Neuregelung der Selbstanzeige aufgetretenen Probleme, insbesondere bei den Umsatzsteuervoranmeldungen; hier werde dringend eine Übergangslösung gebraucht. Angesprochen wurden weiterhin die laufenden Bemühungen um eine Anpassung der StBGebV und die Vorbereitungen für eine Vollmachtsdatenbank.

5. März 2012:

29. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Die Ausschussmitglieder diskutierten aktuelle Umsatzsteuerthemen, insbesondere EU-Vorsteuervergütungsverfahren, Organschaft, Verschärfung der Selbstanzeige und Auswirkungen auf die Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die Neuerungen beim Beleg- und Buchnachweis, insbesondere die Einführung einer Gelangensbestätigung.

6. März 2012:

Beiratssitzung zum Qualitätssicherungs-/Qualitätsmanagement-Handbuch

Die Bundessteuerberaterkammer wurde von Präsidialmitglied Dr. Harald Grümann auf der Beiratssitzung vertreten, auf der das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres 2011 erörtert wurde. Darüber hinaus hat man sich auf zwei weitere Ergänzungslieferungen zum Handbuch im Jahr 2012 verständigt.

9. März 2012:

Frühjahrstagung der Kommission Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im VHB e. V.

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab nahm als Podiumsteilnehmer an 2 Diskussionen, einmal zum Thema „Die Ausbildung von Bachelor- und Masterstudenten aus Sicht der Wissenschaft und der Praxis“ sowie zum Thema „Die Forschung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre aus Sicht der Praxis“ teil. Er stellte dabei die Erwartungen des steuerberatenden Berufs an die universitäre Ausbildung und die Forschung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre dar.

12. März 2012:

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen von Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Auf der Tagesordnung standen u. a. der Referentenentwurf zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und der Vorschlag zur Änderung der EU-Abschlussprüferrichtlinie.

14./15. März 2012:

228. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und –politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

16. März 2012:

Antrittsbesuch bei Herrn MinDirig Kreienbaum im BMF

Im Rahmen dieses Antrittsbesuchs hatte die Bundessteuerberaterkammer die Gelegenheit, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts vorzustellen. Vertreten wurde die Bundessteuerberaterkammer durch ihren Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer. Es wurde vereinbart, den Kontakt mit dem BMF weiter fortzuführen und zu verstärken.

19. März 2012:

Gespräch mit Herrn MdEP Lehne

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken und Präsidialmitglied Roland Kleemann erläuterten Herrn Lehne, der im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments für die EU-Bilanzierungsrichtlinien zuständig ist, die Stellungnahme der BStBK zur Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinien. Dabei legten sie insbesondere dar, dass alle Ansatz- und Bewertungswahlrechte, die den IFRS entlehnt sind, gerade nicht dem angestrebten Vereinfachungszweck der Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie entsprechen und daher aus dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission entfernt werden sollten.

19. März 2012:

Anhörung zum Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die Bundessteuerberaterkammer war als Sachverständige eingeladen und hatte vorab bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ob der vorgesehene Abbau der kalten Progression systematisch geboten und finanzierbar war, wurde von den Sachverständigen kontrovers diskutiert. Die Bundessteuerberaterkammer sprach sich aus Anreiz- und Gerechtigkeitsaspekten grundsätzlich dafür aus.

20. März 2012:

Fachgespräch zur Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts im BMF

Das BMF lud Vertreter von Kammern und Verbänden zu einem Fachgespräch über die 12-Punkte-Liste ein. Die Verwaltung legte hierbei dar, welche Überlegungen hinter den in der Liste aufgeführten Punkten stehen. Die Wirtschaftsvertreter und die Steuerberater hatten die Gelegenheit, ihre Einschätzung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen darzustellen. Hierbei wurde mehrfach an die Verwaltung appelliert, bei der Umsetzung Augenmaß walten zu lassen.

20. März 2012:

7. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Der Ausschuss diskutierte den seit Januar 2012 vorliegenden Bericht des BMF zur Reform des Reisekostenrechts. Darüber hinaus wurden weitere aktuelle Probleme aus dem Sozialversicherungsbeitragsrecht und dem Lohnsteuerrecht besprochen.

21. März 2012:

24. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss befasste sich anhand verschiedener vorgelegter Unterlagen mit einer Standortbestimmung der betriebswirtschaftlichen Beratung durch den Steuerberater. Aus den Sitzungsergebnissen wird ein zusammenfassendes Papier erstellt, das als Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der betriebswirtschaftlichen Beratung dienen soll. Weitere Tagesordnungspunkte waren das für Juni 2012 geplante BWL-Symposium sowie ein neu zu erarbeitender BWL-Flyer.

21./22. März 2012:

34. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat damit begonnen, das Nachwuchsmarketingkonzept der Bundessteuerberaterkammer zukunfts-fest zu machen.

23. März 2012:

24. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss hat sich mit dem von der Steuerberaterkammer Hessen geplanten Fortbildungsprädikat für den Nachweis freiwilliger Fortbildung sowie mit der Frage befasst, ob und inwieweit betriebliche Fortbildung berufspraktische Tätigkeit i. S. v. § 36 StBerG darstellt.

23. März 2012:

80. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht/Europafragen“

Haupttagesordnungspunkt dieser Sitzung war die Erarbeitung eines Vorschlags für das Präsidium zur Verleihung des Förderpreises „Internationales Steuerrecht“ 2012. Der Preisträger ist berechtigt, an dem nächsten Kongress der International Fiscal Association (IFA) in Kopenhagen/Dänemark im Jahr 2013 teilzunehmen.

23. März 2012:

13. Freiburger Steuersymposium

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken, hat in seinem Vortrag über die vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank deutlich gemacht, dass ohne den Zugriff auf die Datenpools der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank die vorausgefüllte Steuererklärung nicht funktionieren wird. Weitere Redner waren Hermann-Ulrich Viskorf, Vors. Richter und Vizepräsident des BFH, Anna Dollinger, Dipl.-Psychologin, und MinDir Prof. Dr. Michael Schmitt, Steuerabteilungsleiter im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg.

26./27. März 2012:

85. Bundeskammerversammlung

Die 85. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen. Hauptthema war die Zukunft des steuerberatenden Berufs. Nach intensiver Diskussion hat die Bundeskammerversammlung sieben Kernaussagen zur Zukunft des Berufsstands unter dem Titel „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater“ beschlossen.

28. März 2012:

BFB Arbeitskreis „Soziale Sicherung“

Im Arbeitskreis wurden neben aktuellen politischen Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht auch Fragen rund um die berufsständische Versorgung erörtert.

30. März 2012:

Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses

Traditionsgemäß wurden die aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen in den drei Staaten Deutschland, Österreich und der Schweiz seit der letzten Ausschusssitzung dargestellt und erörtert. BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer vertrat die Bundessteuerberaterkammer.

57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 30.06.2012

02.04.2012	Bestellung Steuerberater
04.04.2012	Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
18.04.2012	Vorstandssitzung, 31 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
18.04.2012	Gespräch mit dem Vorstand der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
20.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
24./25.04.2012	Berufsausbildung- Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2012 –
24.04.2012	Gemeinsame Veranstaltung mit der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) zum Thema: „Elektronische Betriebsprüfung“
25.04.2012	Gemeinsame Veranstaltung mit der Handwerkskammer Cottbus zum Thema „E-Bilanz und E-Rechnung“
26.04.2012	Gemeinsame Veranstaltung mit der IHK Cottbus zum Thema „E-Bilanz“
26.04.2012	Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
26.04.2012	DWS-Online-GmbH Berlin
28.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
04.05.2012	Ausbildungs- und Studienbörse in Bernau
05.05.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr

05.05.2012	Teilnahme an der Ausbildungsmesse in der Wirtschaftsregion Westlausitz in Senftenberg	15.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
07./08.05. 2012	Deutscher Steuerberaterkongress 2012 in Berlin	17./18.09. 2012	86. Bundeskammerversammlung
09.05.2012	Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren	27.09./ 28.09.2012	6. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Nizza
12.05.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	29.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
14./15.05. 2012	HLBS-Hauptverbandstagung in Berlin	08.10. bis 12.10.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
23.05.2012	Bestellung Steuerberater	09.10./ 10.10./ 11.10.2012	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2012 in Königs Wusterhausen
25./26.05. 2012.	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/er“	17.10.2012	Vorstandssitzung
29.05. bis 15.06.2012	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2012	17.10.2012	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
31.05.2012	Teilnahme am Leserforum der „Lausitzer Rundschau“ zum Thema „Erbsteuern“ in Finsterwalde	19.10./ 20.10.2012	Messe EINSTIEG Abi Berlin
02.06.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	20.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
06.06.2012	Sitzung des Landesausschusses Berufliche Bildung	22.10./ 23.10.2012	35. Deutscher Steuerberatertag in Hamburg
09.06.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	25.10.2012	Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Thema „Aktuelles Steuerrecht“
13.06.2012	Vorstandssitzung, 37 Tagesordnungspunkte, davon 11 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	25.10./ 26.10.2012	HLBS – 63. Steuerfachtagung in Berlin
21.06.2012	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	27.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
23.06.2012	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	01.11.2012	DWS-Institut 45. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2012
		03.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

VI. Termine

06.09.2012	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	09.11./ 10.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
12.09.2012	Sitzung Berufsbildungsausschuss		
12.09.2012	Treffen des Vorstands mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen	24.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
12.09.2012	Vorstandssitzung	24.11.2012	Ordentliche Kammerversammlung

VII. Anlagen

27.11./ 28.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachange- stellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
01.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
04.12.2012	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftli- che Buchstelle“
08.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
12.12. 13.12. 14.12.2012	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

45. Jahres-Arbeitstagung »Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2012«

09:00 bis
11:00 Uhr

Auswirkungen des neuen Umwandlungssteuererlasses auf Familienunternehmen

StB/RA Prof. Dr. Michael Schaden LL.M. / StB/RA Dr. Hartmut Winkler, Stuttgart

Überblick über die wesentlichen Neuerungen bei der Anwendung des UmwStG

VIII. Änderungen beim Begriff „Teilbetrieb“

Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum

Änderungen bei der Rückwirkungsfiction

Umwandlung und Einbringung in Kapitalgesellschaften

IX. Bewertungswahlrechte bei Einbringungen

Begriff des „Einbringenden“

Problem „Zuordenbare Wirtschaftsgüter“

Gestaltungsmöglichkeiten für Familienunternehmen

Trennung von Unternehmensteilen und Gesellschafterstämmen

X. Spaltung von Personen- und Kapitalgesellschaften

Doppeltes Teilbetriebserfordernis

Gestaltungsmöglichkeiten für Familienunternehmen

Umwandlungen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen- und verkäufen

XI. Umwandlung und Steueroptimierung bei Betriebs- und Teilbetriebsveräußerungen

Umwandlung nach Unternehmenskauf

Organschaft

11:30 bis
12:30 Uhr
und

Brennpunkte 2012 bei Personen- und Kapitalgesellschaften

StB Dr. Martin Strahl / StB/RA Dr. Ralf Demuth, Köln

Beratungsbrennpunkte bei Personengesellschaften

Bedeutsamkeit des Aufbaus der Kapitalkontenstruktur

Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen

Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen

Ausscheiden eines Mitunternehmers: Sachwertabfindung und Realteilung

Entwicklungen zum steuerschädlichen Gesamtplan

Gesamtplan in Veräußerungsfällen

Gesamtplan in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge

Gesamtplan in Umstrukturierungsfällen

Beratungsbrennpunkte bei Kapitalgesellschaften

Verzicht auf eine erteilte Pensionszusage

Hinweis zum Forderungsverzicht

Vorgebliche Schenkungen an Kapitalgesellschaften – Steuerfallen und Lösungen

15:00 bis
17:00

Unternehmens- und Vermögensnachfolgeplanung (einschließlich Stiftungslösungen)

StB Prof. Dr. Andreas Söffing / StB/RA Dr. Ulf Gibhardt, Frankfurt a. M.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung

Ausgewählte Aspekte der ErbStR 2011

Schenkung unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften (Erlass vom 14.03.2012)

Beschluss des BFH zur Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

Ausblick – Die Zukunft der ErbSt?

Ertragsteuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung

Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG zu § 17 EStG auf die Nachfolgeplanung

Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit

Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs

Stiftungen in der Nachfolgeplanung

Familienstiftung

Gemeinnützige Stiftung als Auffanglösung

Praxissfälle

Betriebsaufspaltung börsennotierter Aktiengesellschaften

Vermeidung der Wegzugsbesteuerung

Termine und Tagungsorte

31. 08.2012 Wiesbaden, Dorint Hotel Pallas Wiesbaden (Schaden, Strahl, Söffing)

01.11.2012 Berlin, Hotel Pullman Schweizerhof (Winkler, Demuth, Gibhardt)

15.11.2012 Saarbrücken, CCS Congresshalle (Winkler, Strahl, Gibhardt)

21.11.2012 Dortmund, Hotel Hilton (Winkler, Strahl, Gibhardt)

06.12.2012 Hamburg, Grand Elysee Hotel (Winkler, Strahl, Söffing)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-Kfm.
Matthias Blümel
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung